Das Lombardgeschäft.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der Hohen Juristischen Fakultät der Universität zu Breslau

vorgelegt von

Bernhard Zipper

Beamter des Bankhauses
Bruck & Grabower, Breslau.

Breslau 1909
Buchdruckerei Herm. Zimmer & Comp., Breslau, Gerbergasse 12/13.

Gedruckt mit Genehmigung der Juristischen Fakultät der Universität Breslau.

Referent: Professor Dr. Meyer.
Korreferent: Professor Dr. Dahn.

Meinen hochverehrten Chefs

den Herren

Alfred Bruck und Martin Grabower

Inhaltsverzeichnis.

II. Hauptteil.

Die wichtigsten Lombardgeschäfte.

Literaturverzeichnis.

Adler: Die Bankdepôtgeschäfte nach ihrer zivilrechtlichen Seite, Würzburg 1905.
Adler, Dr. K.: Das österreich. Lagerhausrecht, 1892.
Alexander, Eduard: Erwerb des Besitzes und Eigentums am Lagergut durch Orderlagerschein, 1907.
Amiet, J. J.: Die französischen und lombardischen Geldwucherer des Mittelalters, namentlich in der Schweiz, 1876 im Jahrbuch für Schweizerische Geschichte, I u. II.
Apt: Das Depôtgesetz, 1896.
Biermann: Sachenrecht, 1903.
Breit: Das Vinkulationsgeschäft, 1908.
Brügmann, G. A.: Das Lagergeschäft und der Lagerschein, 1907.
Buchwald: Die Technik des Bankbetriebes, 1908.
Bunde, R. A.: Das Lagergeschäft, 1904.
Burchard, J.: Das Lagergeschäft in Egers: Eisenbahnrechtliche Entscheidungen und Abhandlungen, 1900 u. 1901.
Büttner, P.: Lagerhaus und Lagergeschäft, 1897.
Cohn: in Verhandlungen des 21. Juristentages, 2. Bd., 1891.
Cohn, G.: System der Nationalökonomie, III, 1898.
Conrad: Nationalökonomie, 1898.
Cosack: Lehrbuch des Handelsrecht, 6. Aufl., 1903.
Cosack: Lehrbuch des deutschen bürg. Recht, II. Bd., 1904.
Depping: Juden im Mittelalter, 1834.
Dernburg: Sachenrecht, 1908.
Düringer-Hachenburg: Das Handelsgesetzbuch v. 10. Mai 1897 auf Grund des bürgerl. Gesetzbuches erläutert, Bd. 2 1901, Bd. 3 1905.
Ebermann: Lagerscheine und Warrants, 1876.
Ecker: Die rechtliche Natur des regulären und irregulären Bankverwahrungsdepôts, 1904.
Ehrenberg, Victor: Das Versicherungsrecht, 1893.
Ehrenberg, Victor: Zeitalter der Fugger, 1896.
Ehret, Fr.: Das Lombardgeschäft, insbesondere das Warenbeleihungsgeschäft, 1906.
Endemann: Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrecht, 1881/85, Bd. II u. III.
Fischer, O. Chr.: Die wirtschaftliche Entwickelung des Warrantverkehrs, 1908.
Fridrichowicz: Technik des internationalen Getreidehandels, 1908.

Friedberg: Formelbuch, 2. Aufl., 1901.
Funk, F. X.: Geschichte des kirchlichen Zinsverbotes, 1876.
Gareis-Fuchsberger: Kommentar zum A. D. H. G. B., 1891.
Gierke, O.: Deutsches Privatrecht, II, 1905.
Goldschmidt: Handbuch des Handelsrechts, 3. Aufl., Bd. I, Abt. 1, Lief. 1, 1891.
Hachenburg: in Verhandlungen des 21. Juristentages, Bd. II, 1891.
Hahn: Kommentar zum A. D. H. G. B., 1877/83.
Hahn-Mugdan: Mat. zu den gesamten Justizgesetzen, Bd. V, 1897.
Hecht: Die Warrants in Beilageh. der Zeitschr. fürs gesamt. Handelsrecht, Bd. XXIX, 1884.
Hellwig, K.: Die Verträge auf Leistung an Dritte, 1899.
Heymann: in Festgabe für Felix Dahn, III, 1905.
Heymann: in Verhandlungen des 29. Juristentages, 1908, Bd. IV.
Jacobi: Die Wertpapiere des bürg. Rechtes, in Fischers Abhandlungen, 8. I. 1901.
Jacobi: Die Wertpapiere als Legitimationsmittel, in Fischers Abhandlungen, 14. I. 1906.
Kautsch: Handbuch des Bank- und Börsenwesens, 1901.
Knies: Der Kredit, 1876—1879.
Koch, R.: Geld und Wertpapiere b. Bekker u. Fischer, 1889.
Koch, Sylvain: Italienische Pfandleiher, 1904.
Koref: Die verschiedenen Arten der Depôts an Wertpapieren, 1898.
Kostanecki von: Der Lagerschein als Traditionspapier, 1902.
Kuhlenbeck: Schuldverhältnisse und Sachenrecht, 1899.
Kurth, E.: Beiträge zur Lehre vom Warenlombard, 1905.
Lange, P. J.: Das Lagerrecht, 1902.
Lehmann, Karl: Lehrbuch des Handelsrechts, 1908.
Leist: Die Sicherung von Forderungen durch Übereignung, 1889.
Levy, Fr.: Das Lagergeschäft, 1896.
Levy: Die Warrants im Archiv für bürg. Recht, Bd. VII.
Lieser, E.: Das Lagergeschäft, 1899.
Linckelmann: Sicherheitsübereignungen im Archiv f. b. R., Bd. VII.
Lombardbedingungen der Reichsbank.
" " Königl. Seehandlung.
" " Städt. Bank zu Breslau.
" " Städt. Sparkasse zu Breslau.
Lotz: Geschichte und Kritik des deutschen Bankgesetzes, 1888.
Lusensky: Reichsgesetz betreff. die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere, 5. Juli 1896, 1905.
Makower: Handelsgesetzbuch, 1904.
Marquard, J.: Tractatus politico-juridicus de iure mercatorum et commerciorum singulari, 1662.
Matthiaß: Lehrbuch des bürg. Recht, II. Bd., 1899.
Meyer, Herbert: Entwerung und Eigentum im deutschen Fahrnisrecht, 1902.

Meyer, Herbert: in Zeitschrift für gesamtes Handelsrecht, Bd. 60.
Motive zum Entwurfe eines bürg. Gesetzbuches 2c.
Meibom von: Das deutsche Pfandrecht, 1867.
Neumann: Geschichte des Wuchers in Deutschland bis 1654, 1865.
Obst: Das Buch des Kaufmanns, 1905, Art. Lombardgeschäft.
Oncken: Geschichte der Nationalökonomie, 1902.
Ordonnances des roys de France de la troisème race, Bd. 5—9, Bd. 15, 1736—1755, 1811.
Pappenheim: Seerecht, II, 1906.
Pechmann von: Reichsgesetz über die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere v. 5. Juli 1896, 1897.
Philippovich: Volkswirtschaftspolitik, 1907.
Planck: Bürgerl. Gesetzbuch, III. Bd., Sachenrecht, 1906.
Reichsgerichtsentscheidungen, Bd. 2, 22, 33, 43, 51, 52, 54, 59, 62.
Reichsoberhandelsgerichtsentscheidungen, Bd. 24.
Riesser: Reichsges. betr. die Aufbewahrung fremder Wertpapiere aus der Praxis für die Praxis, 1906.
Rueppracht, O., von: Das Recht der Lagergeschäfte, 1899.
Saling: Börsenpapiere, 1905, 10. Auflage.
Schaps: Das deutsche Seerecht, 1906.
Schaub: Der Kampf gegen den Zinswucher, 1905.
Scherer: Rechtsverhältnisse der Juden in deutsch.-österr. Ländern, 1901.
Schmalenbach: Pfandrecht, 1907.
Schulte: Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs, 1900.
Schweyer: Die Bankdepôtgeschäfte, 1899.
Simonson: in Zeitschrift fürs ges. Handelsrecht, Bd. 45.
Simonson: Das franz. Warrantrecht in Zeitschr. fürs ges. Handelsr., Bd. 33.
Simonson: Beiträge zur Lehre vom Warrant in Schmollers Jahrb., Bd. 9.
Staub: Kommentar zum H. G. B., 1907, 8. Aufl.
Steinmetz: Das Lagergeschäft, 1898.
Stein: Über den Begriff und die Arten des Lagergeschäfts, 1906.
Turnau-Förster: Liegenschaftsrecht, 1900.
Voltelini, Hans, v.: Die ältesten Pfandleihbanken und Lombardprivilegien Tirols, 1904. In den Beiträgen zur Rechtsgeschichte Tirols.
Wagner, Ad.: Zettelbankpolitik, 1873.
Weber, Ad.: Depositenbanken und Spekulationsbanken, 1902.
Wenzel, Robert: Das vertragsmäßige Pfandrecht an Wertpapieren, 1902.
Wimpfheimer: Der Lagerschein, 1903.

Das Lombardgeschäft.

§ 1.

Geschichtliche Entwickelung.

Das Lombardgeschäft verdankt seinen Namen oberitalienischen Geldwechslern des Mittelalters, den Lombarden, neben denen in den Quellen als Inhaber gleichartiger Gewerbebetriebe auch die sogenannten Kawerschen (Cauwerzini ꝛc.) genannt werden. Daß die Lombarden Italiener waren, darüber herrscht keine Meinungsverschiedenheit; wer aber die Kawerschen sind, darüber wurde viel gestritten.[1]) Vielfach ist Cahors (Caduccum) und der zu diesem gehörige Landesteil des Herzogtums Guyenne in Südfrankreich als Heimat der Kawerschen angenommen worden;[2]) jedoch hat Schulte[3]) den Nachweis erbracht, daß alle Kawerschen Deutschlands, über die uns Nachrichten erhalten sind, Italiener sind und zwar fast sämtlich aus der lombardischen Stadt Asti stammen. Sie treten, bald als Kawerschen, bald als Lombarden bezeichnet, in der Zeit vom Ende des 13. bis Anfang des 15. Jahrhunderts sehr zahlreich auf.[4]) Sie trieben allenthalben Pfandleih- und Wuchergeschäfte und setzten sich so mit dem kanonischen Zinsverbot in Widerspruch.

Bekanntlich war es den Christen durch die Kirche verboten, Zinsen zu nehmen; bis zur Zeit Karls des Großen hatte das Zinsverbot nur Geltung für das forum internum, es war nur Sittengebot. Durch die Kapitulariengesetzgebung dieses Monarchen ward das Verbot, Zinsen zu nehmen, auch auf das forum externum ausgedehnt, es ward Staatsgesetz. Die Aachener Reichssynode c 5 beginnt sofort im c 5[5]) mit einem allgemeinen

---

1) Amiet, I, S. 188 ff, Kautsch, S. 44.

2) Amiet, I, S. 188, Herbert Meyer, S. 261.

3) Schulte, I, 290 ff, 308 ff.

4) Herbert Meyer, S. 262.

5) cf. auch c 39.

Zinsverbot und beruft sich dafür auf den 17. Kanon v. Nicaea[6]) eine Dekretale Leos des Großen,[7]) den 44. Apostolischen Kanon[8]) und auf das Gesetz des Herrn.[9]) Bald setzte sich die Idee des allgemeinen Zinsverbotes in dem Volksbewußtsein fest und die unterschiedliche Behandlung des Zinsennehmens seitens der Geistlichen und Laien durch die überlieferten Kanones erscheint nur noch als Gradverschiedenheit,[10]) und das karolingische Zinsverbot ward für die spätere Zinsgesetzgebung im 12. u. 13. Jahrhundert[11]) fast von noch größerer Bedeutung als für die eigene Zeit.[12])

Die Zinsgesetze dieser Epoche waren noch in Geltung zu der Zeit, als unsere Lombarden und Kawerschen in der Handels- und Bankgeschichte eine Rolle spielten.

Für die erste Hälfte des Mittelalters hatte das Zinsverbot einigermaßen Berechtigung; denn in dieser Zeit der Naturalwirtschaft war die produktive Arbeit die fast ausschließliche Quelle des Besitzes, die Rom und vor allem das germanische Recht[13]) schützen zu müssen glaubte. Dieses Bild änderte sich in der zweiten Hälfte des Mittelalters durchaus;

---

6) der sämtlichen Klerikern die centesima (= 1% vom Gelddarlehen pro Monat) und das sescuplum (= das Anderthalbfache für geliehene Viktualien) unter der Strafe der Absetzung verbietet. (Schaub, S. 30).

7) Die Dekretale: Nec hoc quoque war nur an die Kleriker gerichtet; da sie einen scharfen Tadel gegen die zinsnehmenden Laien ausspricht, wurde sie extensiv interpretiert und ist so genetisch und logisch „der Grundstein im Fundament des mittelalterlichen Zinsverbotes" überhaupt geworden. Schaub, S. 28.

8) Der 44. apost. Kanon, der den Majoristen scharf die Alternative zwischen Nichtzinsnahme und Absetzung stellt.

9) wohl Psalm 14. 5, der das Zinsverbot auf den Verkehr mit Fremden ausdehnt.

10) Schaub, S. 34.

11) Diese setzte ein mit dem II. Laterankonzil 1139, deren Verordnung als die eines ökumenischen Konzils für die ganze abendländische Kirche Geltung hatte und erreichte ihren Höhepunkt mit der Synode von Vienne, dem 15. allgem. Konzil; fortan galt es nur noch die erlassenen Dekrete zur Ausführung zu bringen. Funk, 21, 27.

12) Schaub, S. 35.

13) „Wer säet, der mähet", cf. Herbert Meyer in Zeitschrift für d. gesamt. Handelsr. Bd. 60, S. 271 f.

die Naturalwirtschaft war von der Geldwirtschaft abgelöst worden, neben die Arbeit trat das Kapital als Quelle des Besitzes. Rom aber hielt starr an seinem Zinsverbote fest und setzte sich so in scharfen Widerspruch mit der Entwickelung der wirtschaftlichen Dinge, in Italien seit Ende des 12. Jahrhunderts, in Deutschland seit dem 13. Jahrhundert.[14]) Die mit dem Aufkommen der Geldwirtschaft sich einstellenden Geldbedürfnisse mußten befriedigt werden, und wurden befriedigt durch die Juden und Lombarden. Den Juden wurde durch das mosaische Gesetz (5. Mos. 23, 20) die Annahme von Zinsen von Fremden gestattet; und das Zinsverbot der christlichen Kirche hatte für sie keine Geltung.[15]) Die Lombarden dagegen unterstanden als Christen dem päpstlichen Zinsverbot, dessen Übertretungen mit Verweigerung des Leibes des Herrn und Ausschluß vom christlichen Begräbnis bedroht waren.[16]) Diese für die damalige Zeit recht schlimmen Folgen der Übertretung des Zinsverbotes vermochten die Lombarden von den Geldgeschäften nicht abzuhalten. Gar bald hatten sie Mittel und Wege gefunden, um das Zinsverbot zu umgehen.[17]) Ängstlich vermied man die sofortige Zinszahlung. Das Darlehen ward auf kurze Zeit ohne Zinsen gewährt; ward der Termin der Rückzahlung nicht innegehalten, dann trat der um so kräftigere Verzugszins in Kraft. Der Verzugszins fiel unter die Fälle des damnum emergens, und des lucrum cessans, und daß man in diesen Fällen eine Entschädigung beanspruchen durfte, ward allgemein, auch von Thomas von Aquin als Recht angesehen.[18]) Oder man kleidete

---

[14]) Schulte, I, 267, 268.

[15]) Marquard, S. 493. Voltelini, S. 27. Schaub, 54 ff.

[16]) Marquard, S. 495, Nr. 25. Schaub, S. 128.

[17]) Marquard, S. 493, Nr. 17.

[18]) Amiet, II, 149, Lomb. in Luzern. Amiet, II, 152, 155, 169, Lombarden in Solothurn. Schulte, I, 266 f. Schulte, II, Nr. 415, Schuldbrief zu Gunsten von Lombarden aus Neuland, 1341, Nov. 29. Hartradus dominus de Schonecken bekennt, daß er schuldig sei, bis zum St. Maximinsfeste Ende des nächsten Mai „Lanzeroto Gardyn et Johanni Candera Lombardis in Ruylant" und ihren Genossen geliehene 54 Silbergroschen 6 Pfenniggroschen Turnosen zurückzuzahlen. Zahlt er nicht, so ist er schuldig vom Pfund wöchentlich 3 Pfennig „pro lucro" zu zahlen, auch haben die Gläubiger das Recht sich an den Gütern und Pfändern des Schuldners zu halten.

das Darlehen in die Form eines Kaufgeschäftes und ließ sich dabei eine später zu zahlende, aber größere Kaufsumme versprechen, die den Kaufpreis bedeutend überstieg, indem der verlangte Zins und ein beträchtlicher Gewinn zu der eigentlichen Kaufsumme in stillschweigendem Übereinkommen hinzugerechnet wurde.[19] Oder man kleidete das Darlehen in die Form eines Mietsvertrages oder Gesellschaftsvertrages, und der Zins fand in dem erlaubten Mietszins oder in der aus der Gesellschaft notwendig resultierenden Dividende seinen Ausdruck; auch das Geschenk und der Rentenkauf waren beliebte Mittel, das Zinsverbot zu umgehen.[20]

Mit Ausbildung der Geldwirtschaft (im 13. saec.) besserte sich die Lage dieser Geldwucherer; die weltlichen Fürsten und die hohe Geistlichkeit waren bei der Befriedigung ihrer Geldbedürfnisse neben den Juden auf die Lombarden angewiesen, und so erklärt sich das Entgegenkommen diesen gegenüber: „Die Erzbischöfe als Hüter des Zinsverbotes durften den Wucher nicht dulden; sie taten es gleichwohl. Ja der Mainzer Erzbischof Gerlach von Nassau sicherte Bingener Lombarden zu, daß, wenn einer zum Sterben komme und Reue empfinde, ihm die Buße, der Leib des Herrn, die hl. Oelung und ein christliches Begräbnis nicht verweigert werden sollte".[21] Ja es genügte, wenn die Reue im Testament zum Ausdruck kam. Schulte[22]) teilt uns drei Testamente von Astigianen mit, welche Wucher getrieben hatten. In diesen wurde bestimmt, daß die Wucherzinsen an den Schuldner zurückerstattet[23] oder zu frommem Zweck verwendet werden sollten; an Geistliche wurden Legate ausgesetzt, und das alles, um sich die Ehre des christlichen Begräbnisses zu sichern.

Weit bedeutsamer war für die Lombarden der Schutz gegen Vergewaltigungen seitens ihrer Schuldner, der ihnen von

---

19) Amiet, II, 204, Lombarden in Basel. Neumann, 440 ff.

20) Neumann, 441 ff.

21) Schulte, I, 321.

22) Schulte, I, 314.

23) Eine Restitutions pflicht ist auf dem Konzil zu Pavia, c. 19 (Schaub, 47) ausgesprochen worden.

den Landesherren zugesichert wurde. Dies geschah in den sogenannten Lombardenprivilegien, deren uns eine ganze Anzahl überliefert sind. Der Wucher blieb einmal ein verpöntes Geschäft; wurde er trotzdem zugelassen, so konnte das nur kraft Ausnahmerechts durch Privilegierung seitens der Landesherren geschehen. Und so kam es, daß die Pfandleihbanken behördlich konzessioniert wurden und die Lombarden ihr Geschäft nur unter Bedingungen ausüben konnten, die von dem Landesherrn festgestellt waren.[24]) Auf Grund dieser Privilegien haben sich nun für das damalige Pfandleihgeschäft bestimmte Wesensmerkmale herausgebildet, die noch für das heutige Lombardgeschäft maßgebend sind.

Das Geschäft, das diese Leihbänke der Lombarden betreiben, ist die Gewährung verzinslicher Darlehen auf Faustpfänder. Dabei liegt der Schwerpunkt auf dem verzinslichen[25]) Darlehen. Denn nicht verzinsliche Darlehen konnte jedermann gewähren. Verzinsliche Darlehen zu geben, war nach den Privilegien nur den Inhabern von Leihbanken gestattet.[26]) Und so ist es nicht auffallend, daß in den Lombardprivilegien der Zinsfuß genau normiert ist. So bestimmt das Privilegium von Biel:[27])

> Dar zu hant sie uns verhengent uff unser recht | unser gut uss ze lichende burgern und gesten uff bürgen und gysel uff briefe und uff phender, als uns denne unser eygenner wille wiset, dien burgern ein phunt ze jegklicher wuchen umb anderthalben phenning und zechen schillinge | umb einen halben phenning und ein ort, der müntze so wir in lichen, fünf schillinge

---

[24]) Voltelini, S. 27.

[25]) Den Juden Deutschlands ward die Befugnis pfandgesicherte verzinsliche Darlehen zu gewähren, durch das Judenstatut Friedrichs II. allgemein erteilt, nachdem sie früher regelmäßig in den Einzelprivilegien gewährt oder das Zinsennehmen stillschweigend geduldet worden war. Scherer, 185. Das Privileg von 1236 erwähnt freilich das Wucherprivileg nicht ausdrücklich; dies geschieht nur, wenn der Zinsfuß beschränkt wird, wie in dem österr. Privileg von 1244. Scherer, S. 194 ff, 196 ff. Herbert Meyer, Entwerung, S. 195.

[26]) Formel für Verleihung einer Leihbank um 1300 (Voltelini, 62 f.) Victor Ehrenberg, I, S. 54.

[27]) Biel, 1397 Juni 14. (Amiet, II, 310).

und darunder umb anderhalb ort, von fünf schillingen uff nutz an zechen schillinge umb einen halben phenning und ein ort, von fünfzechen schillingen uff nutz an ein phunt umb anderthalb phenning.

Nicht weniger als zwei Denare vom Pfunde war der in Bern gewöhnliche Zinsfuß[28]) und in Solothurn durften die Geld-darleiher vom Pfunde 2 Pfennige, von zehn Schillingen 1 Pfennig und von fünf Schillingen einen Hälbling als Zins nehmen.[29])

In den Ordonnanzen der französischen Könige finden wir gleichfalls detaillierte Bestimmungen über die Zinsrate, die die Lombarden bei ihren Darlehnsgeschäften berechnen durften.

. . . avoir ne prendre pour leur acquest oultre ne plus de deux Deniers Parisis pour XVI Sols Parisis, et deux Deniers et Obole pour XX Sols Parisis pour chascune sepmaine, à compter et mettre le franc pour XVI Sols Parisis; nonobstant mutacious de Monnoies.[30])

Nach dem Privilegium von Riva 1297,[31]) um noch ein Beispiel aus dem östlichen Gebiete der Lombardenniederlassungen herbeizuziehen, wurde der Zinsfuß auf 2 Denare wöchentlich für Einheimische und 4 Denare wöchentlich für Fremde festgesetzt, d. i. $43^1/_3$ resp. $86^2/_3$% pro anno. Die übrigen Privilegien in Tirol bestimmen ohne weiteren Unterschied 4 Denare wöchentlich als Höchstmaß, also $86^2/_3$%. Die Zinsrate hielt sich hier, wie wir gesehen haben, in derselben Höhe wie in Südwestdeutschland und am Rhein. Bis ins 15. Jahrhundert blieb hier der Zinsfuß von $43^1/_3$% in Kraft, und Schulte[32]) will diesen voraussetzen, wenn bei einem von einem Lombarden gegebenen Darlehen der Zinsfuß nicht angegeben ist.

Ja in Cöln war der Geldverkehr der Lombarden im 14. Jahrhundert so verbreitet, daß man die Zinsen allgemein

---

28) Amiet, II, 174.

29) Amiet, I, 230.

30) Paris, Charles, VI, 1382, Ord. VI, 652; Charles, V, Troyes, 1380, Ord. VI, 478; Amiens, Abbeville und Meaux, Ord. VI, 335; Charles, VI, Rouen, 1403, Ord. VIII, S. 583.

31) Dezemb. 14., Cod, 282 f., 108, Innsbruck St. A. (Voltelini, 49).

32) Schulte, I, 318.

oder eine bestimmte Zinshöhe bei Darlehen „usurae Lombardorum“ nannte.[33])

Mit der Verzinslichkeit ist das Wesen des Lombarddarlehens noch nicht erschöpft; das Lombarddarlehen ist ein durch Pfand gesichertes Darlehen; es haftet die verpfändete Sache für Zinszahlung und Rückgabe des Kapitals. Das Pfand kann dem Lombardeur nur dann diesen Zweck erfüllen, wenn es in seinem Gewahrsam verbleibt und von dritter Seite nicht entzogen werden kann. Daher ist die Beschränkung der Eigentumsklage allen Lombardprivilegien gemein. Entgegen dem römischen und deutschen Rechte wurde nämlich den Lombarden zugebilligt, daß das von ihnen ohne Wissen von der Dieblichkeit in Pfand genommene gestohlene Gut dem vindicierenden Eigentümer nicht ohne weiteres zufallen solle, sondern daß dieser dem Pfandinhaber zuvor die dargeliehene Summe samt Zins, „Hauptgut und Gesuch“ zu erstatten habe.[34])

Daher findet sich, wie gesagt, die Beschränkung der Eigentumsklage in allen Lombardprivilegien, und der Lombarde darf, genau wie der Jude, die Höhe des auf die gestohlenen Pfänder geliehenen Kapitals, und wo er sie ersetzt erhält, auch der Zinsen, auf seinen alleinigen Eid nehmen.[35])

So ist bestimmt in den königlichen Privilegien:

> Que se en leurs Hostelz et domiziles estoient trouvez aucuns biens qu'ilz leur feussent bailliez en gaiges, lesquels biens aucuns voulsissent poursuir pour emblez, ilz ne pourront estre poursuiz, approchez, ne molestez aucunement du crime se l' en ne leur imposoit, qu' il l' eussent commis.[36])

Ganz ähnlichen Zweck verfolgt die sich daran anschließende Bestimmung:

---

[33]) Neumann, 379 cf. 379, Anm. 1.

[34]) Schulte, I, 323.

[35]) Herbert Meyer, 263, 270.

[36]) Paris, 1382 Nr. 7 Ord. Bd. VI; Troyes, 1392 Nr. 7 Ord. Bd. VII; Rouen, 1403 Nr. 7 Ord. Bd. VIII; Amiens, Abbeville Meaux, 1378 Nr. 9 Ord. Bd. VI; Troyes, 1380 Nr. 9 Ord. Bd. VI; Voltelini, S. 56, Anm. 1; Sylvain Koch, S. 30, S. 21, Nr. 13: Herbert Meyer, 267 ff.

Et pour ce que aucune foiz est avenu que aucuns ont leurs varlez et serviteurs envoié emprunter Argent sur gaiges et après frauduleusement ont donné congié à leurs diz varlez et serviteurs, et puis ont poursui leurs diz gaiges comme leurs et comme emblez; se tel cas advient les dessus diz Lombars ne seront tenuz de rendre et baillier les diz gaiges, se ils ne sont avant paiez de ce qu'ils auront presté et ce pourquoy le diz gaiges tendront.[37])

Dieses Recht talmudischen Ursprungs[38]) findet sich auch in den Lombardprivilegien der Schweiz, der Niederlande, und von Südwestdeutschland.

Kölner Lombardenprivileg 1328:[39])

Praeterea si praefatis coniugibus eorum pueris et familie aliqua bona seu pignora aliis furtive subtracta vel alio modo male acquisita sub pignoris titulo obligarentur seu ponerentur in domum suam, propterea ab ipsis nichil requiremus nec eadem bona seu pignora reddere tenebuntur nisi prius rehabeant eorum sortem principalem super huius modi bona seu pignora concessam cum lucro quod exrevit.

ebenso Lombarden in Biel 1397, Juni 14:

Were ouch das uns dehein roubig oder tübig phant versetzet wurde, dz söllend wir dem wider | geben, des es ist, also dz er uns unser höptout und gesuch gentzklich gebe, doch also das er kuntlich mache als recht ist, das ime das selb phant geröbet oder verstohlen wurde.[40]) [41])

---

[37]) Ord. Bd. VI. Paris, 1382, Nr. 8.

[38]) Herbert Meyer, S. 184 ff, 192 ff, 262 ff; Sylvain Koch, S. 30.

[39]) Mitgeteilt von Herbert Meyer, 264, cf. ebendaselbst: Dordrechter Lombardenpriv.; Züricher Lombardenpriv., 1409; Binger Lombardenpriv., 1371, (Herbert Meyer, 268).

[40]) Amiet, II, S. 312, Lombarden in Solothurn; Amiet, II, 176; Amiet, II, 176; Amiet, I, 221.

[41]) Mit Ausnahme von augenfällig verdächtigen Sachen, (blutigen und nassen Gewändern) durfte der Jude gemäß Art. 5 des Fridiricianum alle

Während dem modernen Rechte entsprechend die deutschen und französischen Privilegien den Lombardeur verpflichten, das Pfand herauszugeben, wenn ihm Kapital und Zinsen bezahlt werden, geben die Tiroler Lombardprivilegien nur dem Verpfänder die Klage auf Herausgabe des Pfandes: nulli persone de pignoribus obligatis nisi ei qui obligaverit respondere teneantur.[42])

Die Eigentumsklage[43]) kann also nur von dem Verpfänder, nicht aber von einem dritten erhoben werden.[44]) Dagegen kennen die Tiroler Privilegien noch keine Beschränkung der Pfandobjekte, wie solche zu finden sind in den französischen und westdeutschen Privilegien,[45]) in Judenprivilegien[46]) und in Weistümern; diese verboten die Verpfändung von Meßgewändern und Kelchen,

---

Gegenstände ohne Nachforschung bezüglich ihrer Herkunft als Pfand annehmen. Bei gestohlenen oder gewaltsam geraubten Sachen war er jedoch nach Art. 6 im Falle der Klage seitens des christlichen Eigentümers nur dann zu einem Ersatzanspruche berechtigt, wenn er beschwor, er habe, als er das Pfand annahm, nicht gewußt, daß dasselbe gestohlen oder geraubt sei. (Scherer, 201); cf. H. Meyer, S. 197, Anm. 14.

[42]) Voltelini, S. 52.

[43]) Hamburger Leihhausordnung, XIII.

Sollten wieder verhoffen | entwandte oder gestohlene Güter versetzet seyn | Wo ferne solches des Leihhauses Verwalter ist angemeldet . . . . und nach der Anmeldung darauff geliehe | das Stücke aber in der Form geblieben | daß es darvor hat können erkand werden | hernacher sich ein Eigentümer angiebt | solches soll auff die Charta des Pfandes geschrieben werden und wo sich keiner mit dem Zettel angiebet | nach Verlauff der resp. vier oder sechs Monathen dem Eigentümer ohne entgeld wiedergegeben werden | und muß der Verwalter den Schaden erstatten | Ist es aber nicht angemeldet | oder das Pfand dergestalt verendert | daß es darvor nicht wol zuerkennen gewesen | welches von den deputirten Herren und Bürgern zu erkennen stehet muß der Eigenthümer | was dar auff geliehen ist | sampt der pension erlegen und bezahlen.

(Marquard: Tractatus politico juridicus, Frankf. 1662, S. 498.)

[44]) Herbert Meyer, 271.

[45]) Ord. VI, Paris, 1382, Nr. 3; Ord. VI, Troyes, 1378, Nr. 5; Ord. VI, Amiens, Abbeville, Meaux, 1380; Ord. VIII, Rouen, 1403, Nr. 6; Ord. VII, Troyes, 1392, Nr. 6; Herbert Meyer, S. 266; Schulte, I, 315; Voltelini, S. 52; Amiet, II, 223.

[46]) Herbert Meyer, 209; Scherer, 197.

von nassen und blutigen Gewändern, von ungebundenem Garn, ungebundenem Korn, ungegerbtem Leder, Waffen, von Ackergerät 2c.[47])

mais yceulx Lombars ne pourront pranre en gaiges Saintes Reliques, Calices et autres aournemens de Sainte Eglise sacrez, socs, coustres, fers de moulins et ferremens de charrüe, ne sur ycelles choses riens prester, ne sur autres choses de Nous ne de nostre Hostel et de ceulx de nostre Sang des Fleurs de Liz, se ilz sont signées aus dictes Fleurs de Liz ou par autre voie si cognoissable que il souffisse; et se cognoissables ou signées n'estoient, ils en seront excusez.

Neben den kirchlichen Geräten und den unentbehrlichen Gebrauchsgegenständen wird den Gegenständen, die zum Königl. Hofe gehören, die Lombardfähigkeit entzogen, aber nur, wenn sie mit dem Wappen der französischen Könige, der Lilie, gekennzeichnet sind.

Die ratio legis dieser Bestimmungen ist teils die Vermutung, daß die betreffenden Gegenstände von einem Morde oder Diebstahle herrühren (blutige und nasse Gewänder) — bei Verpfändung dieser ist die Redlichkeit des Erwerbes ausgeschlossen — teils das Bestreben des Gesetzgebers, Sachen des täglichen Gebrauchs dem Verkehr nicht zu entziehen (Pfluggerät) und die hl. Geräte vor Profanierung zu schützen.[48])

Mit der im Mittelalter oft unsicheren, zum mindesten aber langwierigen Rechtsverfolgung war den Lombarden nicht gedient; im Interesse des von ihnen vermittelten Geldumlaufs war eine rasche Geltendmachung des mit dem Pfande gegebenen Veräußerungsrechtes ohne jede gerichtliche Einmischung am Platze. Und so finden wir in allen von ihnen redigierten Privilegien Bestimmungen über den Befriedigungsverkauf. Nach Jahr und Tag geht das Pfandobjekt in die freie Verfügung des Gläubigers über.[49])

---

47) Ord. Bd. VI, Paris, 1382, Nr. 3, Mühldorfer Stadtrecht, (Chronik der deutschen Städte XV. Leipzig, 1878, S. 407; [Herbert Meyer, 270]) und andere daselbst mitgeteilte Privilegien; Sylvain Koch, S. 29; Für das Judenrecht cf. Scherer, 197.

48) Scherer, 199.

49) Sylvain Koch, S. 33.

Darzu hand si mir dem vorgenanten Lamparter und minen erben und minem gesinde verhenget, was phendern wir jor und tag gehalten und wir die nüt fürbasser gehalten wellend, dz wir die denne wol verköffen mögent und dz man dar nach dar umb an uns enkein ansprache haben sol; was wir ouch briefen oder phendern inne hant, die sind wir nüt gebunden wider ze gebende jemand, nutz das uns höptgut und gesuch wird vergolten.[50]

Item quando tenuerunt aliqua bona per diem et per annum ipsis obligata, ut illa possint vendere et in suum commodum vertere.[51]

Que après an et jour ils puissent vendre les gaiges, sur les quels ilz auront presté leurs deniers, sans ce que par les debteurs qui les dits gaiges auroient baillez, ils puissent estre poursuiz ne approchez; et que lesdits an et jour passez lesdits debteurs soient forcloz de toutes actions ou poursuites qu' ilz pourroient faire et intenter contre les dits Lombards pour raison et à cause des dits gaiges.[52]

Die königlichen Privilegien gestatten den Verkauf des Pfandes auch beim Wegzuge des Lombarden. Allerdings muß er es vorher dreimal bekannt machen, um dem Verpfänder die Möglichkeit zur Einlösung zu geben. Der Mehrerlös, der bei dem Verkauf erzielt wird, gebührt dem Schuldner; ist dieser nicht anwesend, dann wird der Überschuß auf dem Gerichte hinterlegt.[53]

---

50) Lombardenprivileg von Biel, 1397. (Amiet, II, 311; cf. Amiet, I, S. 251); Herbert Meyer, S. 265.

51) Lombardenpriv. von Bingen des Erzbischof Johannes von Mainz, 1371; (Herbert Meyer, S. 265); Lombardenpriv. von Konstanz, 1282, Nov. 18., (Schulte, II, S. 325); Sylvain Koch, S. 21, Nr. 14.

52) Ord. XV, Laon, 14. Dez. 1461; Ord. VII, Mouson, 1381, S. 716; Ord. VI, Troyes, 1378, Nr. 13; Ord. VI, Amiens, Abbeville Meaux, 138, Nr. 13; Ord. VII, Troyes, 1392, Nr. 12; Ord. VIII, Rouen, 1403, Nr. 12.

53) 1380 Troyes, § 14. Paris, Meaux, Amiens, Abbeville; 1381 Noyon; 1392 Troyes: 1406 Amiens 1406; 1429, 1461 Laon. (Sylvain Koch, S. 35).

Den Lombarden ist somit überall die dem italienischen Rechte[54]) entstammende außergerichtliche Exekution gegeben; die Verpflichtung durch wadia gibt dem Gläubiger ohne weiteres Zugriff auf das Vermögen des Schuldners, und die vertragsmäßige Pfandklausel sichert dem Gläubiger dieses Recht lange nach dem Verschwindem des Formalismus der wadia;[55]) selten ist von einer Einmischung der Gerichte die Rede.

Lombardenprivileg Paris 1382:

> . . . ils puissent vendre par Justiz ordenéement les gaiges qui leur seront lessez sanz raimbre[56]) ne acquitter par ledit temps d'un an . . .[57])

Diese unterschiedliche Behandlung des Pfandverkaufes mag ihren Grund haben in der wirtschaftlichen Überlegenheit des privilegierenden Landesherrn oder der Lombarden, so zwar daß der wirtschaftlich Stärkere eine für sich günstigere Bestimmung durchzusetzen vermochte.

Der Lombardeur ist nicht blos befugt, sich aus dem Erlöse für Kapital und Zinsen bezahlt zu machen; es ist ihm auch das Recht eingeräumt, das surplus des Erlöses über das „höptgut und gesuch" für sich zu behalten.[58]) Nur so dürfte die Wendung: vertere in suum commodum[59]) zu deuten sein, dem das französische „faire leur proufit" entspricht.[60]) [61])

---

[54]) Voltelini, S. 59.

[55]) Voltelini, S. 59. (Wach, Arrestprozeß, 24 f, 54 f).

[56]) i. c. retirer le gage que l'on avoit donné pour la sûrete de l'Argent que l'on avoit emprunter Ord. VI, S. 655, Note g.

[57]) Ord. VI, Paris, 1382, Nr. 11.

[58]) Schulte, I, 323.

[59]) Lombardenpriv. Bingen, 1371. (Herbert Meyer, S. 265).

[60]) Ord. VII, Mouson, 1381, S. 716; Ord. IX, Mouson 1406, S. 146. ... les puissent vendre sans offence et en faire leur prouffit . . .

[61]) Hamb. Leihhausordnung XXI.

Trüge aber das Pfand mehr auß | solches soll auffs Credit fleißig verzeichnet und dem Eigentümer zum besten sothaner Überschuß 12. Monath wol vorbehalten werden | wo ferne das Zettel entzwischen eingelieffert wird | soll der Überschuß dem Bringer ausgefolget | in Verbleibung dessen | und nach Verlauff der Zeit dem Leihause heimbgefallen seyn. Marquardo, S. 497 f.

Auch die Tiroler Landesherren gewähren den Lombarden das außergerichtliche Exekutionsrecht. Und da stehen dem Lombarden zwei Wege offen. Wenn der Schuldner gemahnt wird, verfallen die Pfänder bereits nach drei Monaten. Dem Verpfänder steht dann eine vierzehntägige Frist zur Auslösung zu. Nach Ablauf eines halben Jahres kann auch ohne Mahnung des Pfandschuldners zum Verkauf geschritten werden, wofern nur die Pfänder durch den Fronboten zum Verkauf ausgeboten worden sind. Der Pfandverkauf selbst erfolgt außergerichtlich und ohne Dazwischentreten der zum Pfandverkaufe besonders berechtigten Person.[62])

> Adicimus quoque ut pignus quod per tres menses tenuerint, si amplius servare nolunt, illi cuius est vel qui obligavit exhibeant ad luendum, et si à die exhibitionis huiusmodi infra dies XIIII. solutum non fuerit, ex tunc ipsum vendendi liberam habeant facultatem. Et si in Merano vendere non possunt pignora competentes, in Bozano vel alium locum infra nostri dominii terminos constitum causa vendendi ea potuerunt libere deportare

und

> Preterea quandocumque pignus aliquod per medium annum tenuerint obligatum, si ulterius servare noluerint, per civitatem Merani voce preconia faciant proclamare publice, quod pignus ipsum luatur, et post hanc proclamationem si non luetur infra dies XIIII, ex tunc sine verbo iudicis et omnia alia denunciatione vendendi pignus ipsum habeant facultatem.[63])

---

[62]) wie z. B. des landesherrlichen Pfandverkäuferamtes in Tirol. Voltelini, S. 51 ff, cf. Meibom, S. 327 ff.

[63]) Voltelini, S. 62, Tiroler Formel. Meran, 1306, (Voltelini 64); Bozen, 1319 (Voltelini 66).

Dieselben Grundsätze gelten auch für die Juden, die wir vergleichsweise nur streifen wollen. Bei Herbert Meyer, S. 264, Anm. 11, sind einige Belege hierfür gegeben.

Saint Symphorion d'Ozon 1355, § 24.

> Volumus et eisdem judaeis concedimus, quod postquam pignus, quid acceperint super eorum debitis et per annum et diem custodierint continuum, nulla facta innovatione debiti pro

Die große, mitunter fast wörtliche Übereinstimmung der von uns hervorgehobenen, sowie auch der übrigen Lombardbestimmungen beweist zur Evidenz, daß es ein internationales Lombarden- und Kawerschenrecht gegeben hat.[64]) Diese Tatsache läßt sich nur dadurch erklären, daß die Lombarden selbst bei der Vereinbarung dieser Privilegien einen ausschlaggebenden Einfluß ausgeübt haben müssen. „Die Urkunden verraten schon durch die Gleichheit der Form, daß sie nicht von der Kanzlei entworfen wurden, sondern daß die Lombarden den Entwurf vorlegten.“ [65])

Und so darf es uns nicht wundern, daß gerade an die Lombardenprivilegien die Ordnungen der montes pietatis [66]) in Italien und der Pfandleihanstalten in Deutschland anknüpfen, und daß sie dem Inhalt und dem Namen [67]) nach in dem heutigen Lombardrechte fortleben.

Eine kurze Skizzierung der Begriffsmerkmale wird uns dies zur Genüge dartun.

§ 2.

Begriff.

Subjekt des Lombardgeschäftes ist der Lombardeur, so wollen wir nach dem Vorgange G. Cohns [1]) den Darlehnsgeber und Pfandempfänger nennen. Dieser wird in der Regel ein Kaufmann sein; denn der Abschluß von Darlehnsverträgen mit oder ohne Pfand ist ein wesentliches Moment des Bankiergewerbes.[2])

---

quo pignus exstiterit obligatum, dictum pignus ex tunc in antea vendere possint, debitore tamen prius super hoc requisito. cf. Marquardo, S. 497.

Hamburg. Leihhausordnung. XV.

„Wann in verderblichen Gütern 4, in unverderblichen aber 6 Monath verlauffen, soll das Pfand im Außrufe verkauffet werden“.

[64]) Voltelini, S. 60.

[65]) Schulte, I, 323.

[66]) Voltelini, S. 61.

[67]) Übrigens ist nur in Deutschland „Lombardgeschäft“ die technische Bezeichnung für das durch Pfand gesicherte Darlehen. Anderswo heißt es wohl Vorschußgeschäft (advances avances, beleening - Kontrakte) Endemann, III, § 443.

[1]) Endemann, III, § 443.

[2]) Düringer-Hachenburg, I, 32; Goldschmidt, I, 1, § 53, S. 599 ff.

Nicht immer ist beim Lombardgeschäft der Bankier der Darlehnsgeber; mitunter muß er sich von anderen Bankiers oder Privatkapitalisten durch Lombardierung von Effekten Geldmittel beschaffen, um den an ihn gestellten Anforderungen genügen zu können. Auch in diesem Falle haben wir es mit einem Handelsgeschäft, dem Lombardgeschäft zu tun. Es macht nämlich keinen Unterschied, ob der Bankier das Darlehen gewährt oder aber durch Abschluß von Deposit- und Lombardverträgen sich die Mittel hierzu verschafft. Letztere Geschäftsmanipulation fällt unter den Begriff der Anschaffung zwecks Weiterveräußerung.

Geeignet als Objekt für das Lombardgeschäft sind nur Mobilien (Faustpfand) und zwar die Mobilien, die eine bestmögliche Sicherheit und im Bedarfsfalle eine rasche Realisierbarkeit gewährleisten.[3] Diesen Anforderungen genügen in hervorragendem Maße und sind daher Objekt des Lombardgeschäftes: Edelmetalle, Wertpapiere, Rohprodukte und Handelswaren, vor allem, wenn sie Gegenstand des Großhandels sind.

Die Verzinslichkeit des Lombarddarlehens ist bei der heutzutage stark ausgeprägten Geldwirtschaft selbstverständlich; und auch dann wird man Verzinslichkeit des Darlehens annehmen müssen, wenn über die Zinsen keine Vereinbarung getroffen worden ist, nach Maßgabe des § 354, Abs. 2 H. G. B.

Im übrigen hat die Handelswelt im Lombardverkehr Gebräuche herausgebildet, die einen gewissermaßen legislatorischen Niederschlag in den Lombardbedingungen der Zettelbanken gefunden haben.[4]

Die Zeitdauer eines solchen Darlehens ist eine beschränkte, 3—4 Monate,[5] doch kommen ausdrücklich oder stillschweigend Prolongationen häufig vor; für jede Gattung von Pfändern wird eine bestimmte Maximalsumme festgesetzt, bis zu welcher auf diese Art Lombardpfänder Darlehen erteilt werden dürfen. Diese Maßnahmen sollen, wie schon oben erwähnt, Sicherheit

---

[3] Wagner, Zettelbankpol. 329.

[4] Wagner, S. 267 f.

[5] Lombardbed. d. Reichsbank, § 1.

und leichte Realisierbarkeit garantieren.[6]) Den gleichen Zweck verfolgt die Festsetzung einer Maximalquote: Das Darlehen darf nicht den ganzen Wert des Lombardgegenstandes erreichen, sondern nur einen Bruchteil desselben. Von der Reichsbank wird je nach der Art das Pfandobjekt zur Hälfte bis dreiviertel des Wertes beliehen. Privatbanken dehnen die Beleihungsgrenze bis zu 90 % des Wertes aus. Wechsel werden mit 95 %, gute Hypotheken voll beliehen.

Nur eine Konsequenz des Maximalquotenprinzips ist die Normierung einer Nachschußpflicht, die Pflicht des Darlehnsnehmers bei Wertminderung des Lombardobjektes einen entsprechenden Einschuß zu leisten.[7])

Der für die Pfandhaftung so wichtige gutgläubige Pfandrechtserwerb hat seine Regelung im bürgerlichen Rechte gefunden.[8])

Das Lombardgeschäft will dem Handel dienen, der von jeher auf Vereinfachung und möglichste Beschleunigung des Geschäftsverkehres gedrungen hat. Es ist für ihn wesentliches Erfordernis eine einfache, rechtsgiltige Form der Pfandbestellung und die Möglichkeit einer sofortigen Geltendmachung des Veräußerungsrechtes des Pfandgläubigers ohne gerichtliche Intervention, wenn der Schuldner nach Ablauf der Darlehnsfrist nicht zahlt oder die Pflicht, Einschuß zu leisten, verabsäumt. Für eine einfache Form der Pfandbestellung hat das B. G. B. gesorgt;[9]) sie erfolgt durch Einigung und Übergabe. Für die Geltendmachung des Veräußerungsrechtes hat sich eine besondere Usance herausgebildet. Ohne vorangegangenes gerichtliches Verfahren und ohne Androhung soll der Pfandgläubiger berechtigt sein, die lombardierten Gegenstände öffentlich versteigern zu lassen, wobei der Verpfänder allen und jeden Einreden und Entschädigungsansprüchen wegen der Ausübung des Pfandrechtes entsagt.[10])

---

6) Carl Knies, Der Kredit, 162.

7) Lombardbed. d. Reichsbank, § 15; Lombardbed. d. Seehandlung, § 6; Lombardbed. d. Bresl. Stadtbank, § 10.

8) § 1207, 1208 B. G. B., cf. auch § 366, 367 H. G. B.

9) § 1205, 1206 B. G. B.

10) Lombardbed. d. Seehandlung, § 3; Lombardbed. d. Reichsbank, § 3; Lombardbed. d. Breslauer Stadtbank, § 10, cf. das Verkaufsrecht nach Jahr und Tag in den älteren Lombardprivilegien.

So können wir das Lombarddarlehen bezeichnen als ein verzinsliches, pfandgesichertes Darlehen, das in der Regel von Kaufleuten auf kurze Zeit gewährt und durch den Parteiwillen bestimmten Handelsgebräuchen unterstellt wird.

§ 3.

Umfang.

Nach Feststellung des Begriffes ist eine Umgrenzung des Lombardgeschäftes möglich.

Das Lombardpfand ist Mobiliarpfand; damit scheiden alle Immobiliarpfandrechte aus.

Das Lombardpfand ist Konventionalpfand, damit entfallen alle gesetzlichen Pfandrechte des Spediteurs, Frachtführers, Lagerhalters 2c.

Das Lombardpfand ist Handelspfand und schließt sich als solches gegen die Pfandleihe ab. Die Grenze zwischen Lombard und Pfandleihe[1]) ist eine flüssige. Im großen und ganzen kann man wohl sagen, daß die durch Geld- und Kreditverlegenheit hervorgerufene Verpfändung individuell bestimmter Gebrauchsgegenstände der Pfandleihe zuzuweisen ist, während die Verpfändung ganzer Warengattungen als Lombardierung zu fassen ist, wenn diese Verpfändung durch den Geschäftsbetrieb mehr oder weniger bedingt ist.[2])

Im Mittelalter war das unterscheidende Kriterium zwischen Pfandleihe und Lombardierung weniger die Verschiedenheit des Pfandobjektes als vielmehr die Höhe des Zinsfußes. Wurden doch die Pfandleihanstalten geradezu zu dem Zwecke ins Leben gerufen, um den kleinen Leuten zinslos oder zu einem niedrigen Satze Geld darzuleihen und sie so vor den Übervorteilungen der Geldwucherer zu schützen.[3])

---

[1]) Für den Geschäftsbetrieb der gewerblichen Pfandleiher und der Pfandleihanstalten gelten die landesgesetzlichen Vorschriften a. 94. E. G. B. G. B. Preuß. Ges. v. 17. III. 1881; Sächs. Ges. v. 21. IV. 1882; Bad. Ges. v. 6. IV. 1854.

[2]) Wagner, Zettelbankpol. 311 ff; Endemann, Handbuch III, § 443; Schmalenbach, 10.

[3]) Depping, S. 230, 366 f, 371; Schmalenbach, S. 9; Kurth, S. 1; Neumann, 400 f, 412 ff.

§ 4.
Volkswirtschaftliche Bedeutung.[1]

In der Volkswirtschaft spielt das Lombardgeschäft eine nicht unwichtige Rolle. Es ist ein sehr geeignetes Mittel zur Einführung einer gerechtfertigten Hausse und zur Verhinderung einer nicht gerechtfertigten Baisse. Ob nun eine Hausse gerechtfertigt oder ob eine Baisse nicht gerechtfertigt ist, dies zu prüfen und zu entscheiden ist Aufgabe der Spekulation. Ist im Verhältnis zum Konsum ein nur geringes Quantum Ware produziert worden, dann wird die Spekulation zweckmäßig einen Teil der Ware in den Lagern erhalten, durch Emportreiben der Preise eine Einschränkung des Konsums herbeiführen, und so die zu rasche Aufzehrung eines womöglich wichtigen, schwer zu ersetzenden Produktes verhindern.

Andererseits ist das Lombardgeschäft wie kein anderes Mittel geeignet, eine ungerechtfertigte, zu starke Baisse zu verhindern. Diese braucht nicht immer in Überproduktion oder Mangel an Absatz ihren Grund zu haben; auch politische Verstimmungen, Kreditkrisen sind häufig die Ursache von Preisherabsetzungen. Realisationen à tout prix würden das Übel nur verschlimmern. Hiergegen ist die Lombardierung ein wirksames Mittel.[2] Es mindert das Angebot und verhindert damit eine völlige déroute. Andererseits bietet das Lombardpfand für den in kritischen Zeiten stark erschütterten Personalkredit einen Ersatz, einen Realkredit. (Wagner, 311 ff).

Andererseits wird das Lombard häufig genug mißbraucht zur Erhaltung oder Steigerung einer ungerechtfertigten Hausse-

---

[1]) Kautsch, S. 10.

[2]) Zu diesem Behufe hat die Reichsbank im Osten der Monarchie eigene Warendepôts errichtet, die die Lombardierung von Getreide begünstigen. Kurth, 19, 30 ff.

Demselben Zwecke dienen die sogenannten Kornhäuser. Nach Maßgabe des Ges. vom 3. Juni 1896 und des Ges. vom 8. Juni 1897 wurden 5 Millionen Mark für Versuche mit Getreidelagerhäuser bereitgestellt, wenn sich eine leistungsfähige, die erforderliche Sicherheit bietende Genossenschaft bildet. Diese Genossenschaften bevorschussen nun Getreidevorräte, soweit ihr Kapital dazu ausreicht. Ehret, 39 f.

Konjunktur [3]) oder zur Verhinderung einer Baisse der Warenpreise, für die nach der Lage des Marktes genügend Grund vorhanden ist. Die Ware, die infolge Überproduktion in großen Mengen vorhanden ist und rationeller Weise möglichst reichlich dem Konsum zugeführt werden sollte, wird von der Spekulation aus dem Markt gehalten, und sowie ein Angebot in dieser Warengattung hervortritt, wird die offerierte Ware aus dem Markt genommen. Dadurch werden die Preise hochgehalten und die naturnotwendige Baisse verhindert. Das Lombarddarlehen macht es der Spekulation möglich, die fällig werdenden Verbindlichkeiten zu erfüllen, ohne zum Verkauf der Ware schreiten zu müssen. Hier wird das Lombardgeschäft mißbraucht,[4]) eine notwendige Entwickelung zu hemmen oder gar zu verhindern. Damit aber darf das Institut als solches nicht verurteilt und von der Hand gewiesen werden. Es müssen nur bei den Anstalten, die Lombarddarlehen gewähren, Vorkehrungen getroffen werden, die einen Mißbrauch unmöglich machen. Als Mittel sind da zu nennen die Entziehung der Lombardfähigkeit derjenigen Waren und Effekten, von denen unter Berücksichtigung der näheren Umstände zu befürchten steht, daß sie stark im Preise sinken werden.[5]) Sehr empfehlenswert ist die Einrichtung von Lombardzensurbehörden, die von kaufmännischen Organen organisiert und geleitet werden, und die mit den Produktions- und Absatzverhältnissen der einzelnen Artikel genau vertraut sein müssen.[6])

Im Vorstehenden ist in wenigen Worten der allgemeinen volkswirtschaftlichen Bedeutung des Lombardgeschäftes gedacht

---

[3]) Tooke berichtet, daß im Jahre 1839 während der Spekulationsaufkäufe, wozu drohende Verwickelungen mit China und die daraus entstehende Furcht einer Unterbrechung der Handelsbeziehungen die Veranlassung gaben, mit Hülfe der Banken so große Aufkäufe von Tee stattfanden, daß ein kleiner Kaufmann mit £ 1200.— Kapital sich in Stand gesetzt sah, für £ 80000.— Tee aufzukaufen. Eine Katastrophe konnte bei solchen Geschäften nicht lange auf sich warten lassen. Kautsch, 46.

[4]) Weber, Depositenbanken und Spekulationsbanken, S. 96.

[5]) So wurde bekanntlich 1889 russischen Wertpapieren seitens der deutschen Reichsbank die Lombardfähigkeit entzogen. (Kurth 13).

[6]) Wagner, 317; Kautsch, 44; Wagner, 311 ff.

worden. Mit Ausbildung des Zettelbankwesens hat das Lombardgeschäft in jüngerer Zeit als Notendeckung spezielle Bedeutung gewonnen. Wie bekannt, müssen die Banknoten fundiert sein, d. h. eine ihre Einlösung sichernde Deckung besitzen. Bei dem sogen. kontinentalen Notendeckungssystem muß $^1/_3$ der Noten durch Metall gedeckt sein, während die Einlösung $^2/_3$ der Noten durch Bankaktiven gesichert sein muß. Und da sind im banktechnischen Sinne die speziellen Deckungen der Noten diejenigen Bankaktiva, welche mittelst Ausgabe von Noten erworben werden oder m. a. W., worin die Notenkapitalien angelegt sind. Die subsidiären Deckungen für die Noten, für sie allein und zugleich für andere Passiven, bestehen dagegen in denjenigen Aktiven, welche mit dem eigenen Vermögen der Bank, also namentlich mit deren Stammkapital und Reservefonds erworben sind.

Nun fragt es sich, ob Lombardforderungen als spezielle Notendeckung fungieren können, oder ob sie nur in subsidiärer Hinsicht in Betracht kommen können. Dabei ist hervorzuheben, daß Lombardforderungen als spezielle Notendeckung hinsichtlich der Sicherheit und leichteren Realisierbarkeit mit guten Wechseln nicht konkurrieren können.[7]) Denn einerseits bietet die wirtschaftliche Funktion der Lombardforderung geringere Sicherheit in der Beurteilung, andererseits ist die gesetzliche Regelung keine so strenge und gesicherte wie beim Wechsel. Das Lombardgeschäft als spezielle Notendeckung kann daher, wenn überhaupt, nur nach den Diskonten in Betracht kommen.[8]) Es ist auch seltener als spezielle Notendeckung verwertet worden; so ließ, um ein Beispiel anzuführen, die Preuß. Bank-Ordn., Art. 31, $^1/_6$ Lombarddeckung neben $^1/_2$ diskontierter Wechsel zu. Schon der Vertrag v. 1856, Art. 3, fordert $^2/_3$ d. h. ausschließliche Wechseldeckung für die metallisch ungedeckten Noten; die meisten anderen Zettelbanken, so die Sächsische, Badische und vor allem die deutsche Reichsbank[9]) lassen nur Wechsel neben Bar als spezielle Notendeckung zu. Bei diesen Banken kann das Lombardpfand nur als subsidiäre Notendeckung Verwendung finden.[10])

---

[7]) Helfferich in Conrads Jahrbücher, 3. Folge, XXII, S. 708. (Weber, 96).

[8]) Ehret, S. 11.

[9]) § 17 bezw. 44, Nr. 3 des Bankgesetzes vom 14. März 1875.

[10]) cf. die wöchentlichen Ausweise der deutschen Reichsbank.

I. Hauptteil.

Das Lombardgeschäft im Allgemeinen.

A. Warenlombardierung.

§ 5.

Im Allgemeinen.

Bei der Warenlombardierung[1]) werden im Inlande lagernde Rohprodukte und Kaufmannswaren verpfändet; ausgeschlossen von der Beleihung sind diejenigen Objekte, die an Ort und Stelle schwer abzusetzen, im Preise schwankend, ohne festen Markt, leicht verderblich, schwer und kostspielig aufzubewahren sind; kurzum, die Banken richten sich hier nach den Rückkaufsverhältnissen.

Die Warenlombardierung hat in Deutschland nicht recht gedeihen können, da man sich noch immer nicht zur gesetzlichen Ausgestaltung des Lagerpfandscheines und zur Einführung eines Warenbeleihungsgesetzes hat entschließen können.[2]) Aus diesen Gründen und infolge der technischen Schwierigkeiten, denen die Warenlombardierung begegnet,[3]) ist dieser Geschäftszweig im Laufe der Jahre stark zurückgegangen, und man wird es heute kaum noch glauben, daß Ende der vierziger Jahre die Lombardanlagen die Portefeuillebestände der Preuß. Bank längere Zeit hindurch bedeutend überragten.

---

[1]) Schmalenbach, 12.

[2]) Schmalenbach, S. 12 f.

[3]) Die Warenlombardierung scheint bei den englischen Banken mehr beliebt zu sein; einige z. B. die International bank of London haben zwecks Kultivierung dieses Geschäftszweiges sogar ein besonderes „Produce Department" errichtet. (Weber, S. 96 f), cf. Knies, S. 110.

§ 6.

Begründung.

Wie bereits oben bemerkt, sind für das Lombardgeschäft die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das Faustpfandrecht maßgebend.[1])

Nach Maßgabe des § 1205 B. G. B. ist zur Begründung des Lombardpfandrechtes erforderlich: Eigentum oder Verfügungsbefugnis auf Seiten des Verpfänders, Einigung und grundsätzliche Übergabe der zu lombardierenden Sache. Die Übergabe kann durch die Traditionssurrogate ersetzt werden. Befindet sich die zu lombardierende Ware bereits im Besitze des Lombardeurs, dann genügt brevi manu traditio § 1205, Abs. 1. Sind die zu lombardierenden Waren im mittelbaren Besitze des Verpfänders, dann genügt die Übertragung des mittelbaren Besitzes, verbunden mit der Anzeige an den unmittelbaren Besitzer.

Die Begründung des Lombardpfandrechtes erfolgt sehr oft vermittelst Übertragung des mittelbaren Besitzes; denn für die hier in Betracht kommenden größeren Warenmengen wird der Lombardeur in den seltensten Fällen genügend Räumlichkeiten besitzen; die Waren sind vielmehr in Packhöfen, Magazinen, Speichern 2c. untergebracht und werden auf soeben angegebenen Wege ohne jede Lokalveränderung lombardiert.

Übergabe von Schlüsseln zu Räumlichkeiten, in denen die zu lombardierenden Waren lagern, das Markieren bestimmter Warenmengen vermittelst Tafeln mit Aufschrift[2]) 2c. sind als effektive traditio zu fassen.

Endlich genügt zur Begründung des Lombardpfandrechtes an Stelle der Übergabe die Einräumung des Mitbesitzes, wenn die zu verpfändenden Waren unter dem Mitverschlusse des Lombardeurs sich befinden, oder falls sie im Besitze eines Dritten

---

[1]) cf. Cosack, S. 291 ff; Kuhlenbeck, S. 287 ff; Gierke, II, S. 973 f; Dernburg, S. 721 f; Planck, 746 f; Biermann; S. 256 f; Matthiaß, 159 ff. Früher war die Begründung 2c. des Lombardgeschäftes geregelt in Art. 309—312 A. D. H. G. B.

[2]) z. B. „Reichsbank".

sich befinden, die Vereinbarung, wonach die Herausgabe nur an den Eigentümer und den Lombardeur gemeinschaftlich erfolgen darf. § 1206 B. G. B.

Völlig ausgeschlossen ist der Ersatz der Übergabe durch constitutum possessorium, durch Vereinbarung, wonach der Eigentümer den unmittelbaren Alleinbesitz behalten und auf den Lombardeur nur den mittelbaren Besitz übertragen soll.

Zur Entstehung des Lombardpfandrechtes ist schließlich eine rechtswirksame Forderung erforderlich. Diese kann gegen Verpfänder oder gegen einen Dritten gehen; zur Zeit der Entstehung des Pfandrechtes braucht sie noch nicht zu bestehen, sie kann eine künftige oder bedingte sein. § 1204, Abs. 2.

Bei der prinzipiellen Formfreiheit der Begründung von Rechtsgeschäften kann die Lombardierung mündlich erfolgen. In der Regel erfolgt sie schriftlich, indem von dem Darlehnsnehmer ein Druckformular mit den Lombardbedingungen der Bank resp. des Lombardeurs zu unterzeichnen ist.[3]) Auf diesem sog. Lombardschein wird das Lombarddarlehen vermerkt; die Rückzahlungen werden von dieser Summe ab- und etwaige neue Vorschüsse werden zugeschrieben.[4])

Die Begründung mehrerer Pfandrechte an derselben Sache ist durch die Anforderung der Besitzübertragung wesentlich erschwert, doch nicht unmöglich gemacht worden. Für den Rang dieser Pfandrechte ist die Zeit der Entstehung maßgebend, gleichviel ob das Pfandrecht für eine unbedingte oder bedingte, für eine gegenwärtige oder künftige Forderung bestellt ist.[5]) Dem vertragsmäßigen älteren Pfandrecht können jüngere gesetzliche

---

[3]) Kurth, S. 20; Knies, S 153.

[4]) Der englische Lombardverkehr ist insofern anders gestaltet als der deutsche, als diese beliebigen Ab- und Zuschreibungen nicht gestattet sind. Hat der Verpfänder einen weiteren Vorschuß nötig, so muß er zuvor den Rückstand des ersten Vorschusses decken, und kann erst dann einen neuen erbitten, für den dieselben Förmlichkeiten wie beim ersten zu erfüllen sind. Der englische Kaufmann muß, um gegen alle Eventualitäten gesichert zu sein, von vornherein ein größeres Darlehen aufnehmen, und kann erst dann an Rückzahlung denken, wenn er sicher ist, nicht mehr des Vorschusses zu bedürfen. Weber, 97.

[5]) § 1209 B. G. B.

vorgehen.[6] Durch Rechtsgeschäft ist eine Änderung des Ranges unter den Beteiligten zulässig; sie hat aber nur Wirkung unter den Beteiligten, nicht die Wirkung eines dinglichen Stellentausches.[7]

§ 7.

Erwerb des Lombardpfandrechtes in gutem Glauben.

Grundsätzlich ist zur wirksamen Pfandrechtsbestellung nur der Eigentümer berechtigt, § 1205 B. G. B. Nach Maßgabe von § 1207 B. G. B. kann auch ein Nichteigentümer wirksam Waren lombardieren. Hier finden die Vorschriften über den Erwerb des Eigentums vom Nichteigentümer analoge Anwendung. Es kommen in Betracht die §§ 932, 934, 935 B. G. B., nicht aber § 933, da ein Lombardpfandrecht durch constitutum possessorium nicht begründet werden kann. Wesentlich ist hierbei, daß der Lombardeur sich in gutem Glauben an das Eigentum des Verpfänders befunden hat, und daß die zu lombardierenden Waren nicht gestohlen worden, verloren gegangen oder sonstwie abhanden gekommen sind.[1]

Neben dem gutgläubigen Erwerb des Lombardpfandrechts vom Nichteigentümer kennt das H. G. B.[2] einen gutgläubigen Erwerb des Lombardrechtes vom Nichtverfügungsberechtigten. Voraussetzung ist, daß ein Kaufmann die ihm nicht gehörende Ware im Betriebe seines Handelsgewerbes lombardiert und daß der gute Glaube des Lombardeurs die Befugnis des Verpfänders betrifft, für den Eigentümer über die Sache verfügen zu dürfen. § 366 H. G. B., Abs. 1.

Sind die zu lombardierenden Waren mit dem Rechte eines dritten belastet, dann geht das Recht des Lombardeurs diesem Rechte vor, es sei denn, daß der Lombardeur zur Zeit des Erwerbes des Pfandrechtes in Ansehung des bestehenden Rechtes sich nicht in gutem Glauben befunden hat. § 932, Abs. 1, Satz 2,

---

[6] Vereinszollgesetz vom 1. 7. 1869, § 14. Die gesetzlichen Pfandrechte der Lagerhalter, Spediteure ꝛc.

[7] Schmalenbach, 24; Cremer, 43; Gierke, II, 979 f.

[1] Ausnahmen bilden Geld und Inhaberpapiere, § 935, Abs. I, B. G. B.

[2] cf. auch B. G. B. 135, 136.

935 und 936, Abs. 2 B. G. B. finden entsprechende Anwendung. Es muß im Falle des Ersatzes der Übergabe durch brevi manu traditio der Lombardeur den Besitz von dem Verpfänder erlangt haben, § 932, Abs. 1, Satz 2; es dürfen die zu lombardierenden Waren nicht gestohlen worden, verloren gegangen, oder sonstwie abhanden gekommen sein, § 935, und es darf das in Frage stehende Recht nicht dem dritten Besitzer der zu lombardierenden Waren zustehen. B. G. B. § 936, Abs. 3. Nur wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist der gute Glaube des Lombardeurs hinsichtlich der Nichtbelastung der Waren mit Rechten dritter geschützt.

§ 8.

Verwahrungspflicht des Lombardeurs.

Nach Maßgabe von § 1215 B. G. B. ist der Lombardeur zur Verwahrung der lombardierten Waren verpflichtet. Es kommen da §§ 688 ff. B. G. B. zur Anwendung. Diese Verpflichtung wird in der Regel vom Lombardeur durch Parteivereinbarung abgelehnt.[1] Die Reichsbank übernimmt nur die Haftung für grobe Versehen ihrer Beamten. Die verhältnismäßig großen Mengen von Waren und das Erfordernis von technisch geschulten Arbeitskräften machen es dem Lombardeur unmöglich, für die Erhaltung der Waren Sorge zu tragen; dies muß der Verpfänder selbst tun, woran er von dem Lombardeur nicht gehindert werden kann, § 418 H. G. B.

Die verschiedenen Arten der Verwahrung sind bei der Wertpapierlombardierung näher zu behandeln, weil hier die unterschiedliche Handhabung der Verwahrungspflicht eine größere Rolle spielt. Diese Ausführungen sind auf die Warenlombardierung analog anzuwenden mit der Maßgabe, daß eine Abweichung von der streng regulären Warenlombardierung nur ausdrückliche (nicht schriftliche) Ermächtigung erfordert, § 419, Abs. 1 H. G. B.

---

[1]) Lombardbeding. d. Reichsbank, § 20; Lombardbeding. d. Städt. Bank zu Breslau, § 16.

§ 9.

Rechte des Verpfänders bei Wertminderung.[1])

Dem Wesen des Lombardgeschäftes entspricht es, daß die lombardierten Waren in der Verfügungsgewalt des Lombardeurs verbleiben, bis die Schuld getilgt ist. Im Falle des Verderbens der lombardierten Ware durch Wurmfraß, Eintrocknen etc. würde dem Verpfänder schwerer Schaden erwachsen, könnte er nicht den Lombardgegenstand zurücknehmen und durch schleunige Verwertung den Schaden begrenzen; denn für den eventuellen Ausfall beim Befriedigungsverkauf haftet er doch auf Grund der Forderung, z. B. des Darlehnvertrages persönlich. Daher gibt § 1218 B. G. B. dem Verpfänder die Berechtigung, in diesem Falle gegen anderweitige Sicherheit Rückgabe des Pfandes zu verlangen. Dasselbe Recht steht dem Verpfänder bei wesentlicher Wertminderung zu; es ist dies eine geringere Bewertung seitens des Handels, die, falls die betreffende Ware einen Markt- oder Börsenpreis hat, im Fallen der Kurse ihren Ausdruck findet.

§ 10.

Rechte des Lombardeurs.

Durch Bestellung des Lombardpfandes erlangt der Lombardeur das Recht auf den Besitz der Pfandsache; zur Nutzung des Lombardgegenstandes ist er an sich nicht befugt; doch kann nach Maßgabe des § 1213 B. G. B. das Pfand als Nutzpfand bestellt werden.

Bei wesentlicher Wertminderung und bei drohendem Verderb der lombardierten Ware hat der Lombardeur das Recht, das Pfand öffentlich versteigern zu lassen, jedoch nur unter der weiteren Voraussetzung, daß dadurch seine Sicherheit gefährdet ist, § 1219 B. G. B. Hat das Lombardobjekt einen Börsen- oder Marktpreis, dann kann an Stelle der öffentlichen Versteigerung freihändiger Verkauf treten gemäß § 1221 B. G. B.

Der Versteigerung resp. dem freihändigen Verkauf muß eine Androhung vorausgehen. Im Falle der Wertminderung ist

---

1) Wenzel, S. 24 f.

außer der Androhung die Bestimmung einer angemessenen Frist [1]) zur Leistung anderweitiger Sicherheit vorgeschrieben, und erst wenn diese verstrichen ist, erlangt der Lombardeur das Recht, die lombardierte Ware versteigern zu lassen. § 1220, Abs. 1, B. G. B.

Von der Versteigerung ist der Verpfänder unverzüglich zu benachrichtigen. § 1220, Abs. 2, B. G. B.

Von dem Handelsbrauch sind für den Lombardeur besondere Rechte statuiert worden. Danach steht ihm bei drohendem Verderb und bei Wertminderung des Lombardobjektes die Befugnis zu, verhältnismäßige Verstärkung des Lombardpfandes oder Rückzahlung eines entsprechenden Teiles des Darlehens zu verlangen.[2]) Erst wenn dieser Aufforderung binnen drei Tagen nicht Folge geleistet wird, schreiten die genannten Institute zum Sicherungsverkauf.

§ 11.

Befriedigung des Lombardeurs.[1])

Die Befriedigung des Lombardeurs erfolgt, falls der Verpfänder nicht freiwillig zahlt, durch Verkauf der lombardierten Waren. § 1228, Abs. 1. Das Verkaufsrecht steht auch dem nachstehenden Lombardeur zu; das Vorzugsrecht des dem Range nach vorstehenden Lombardeur besteht nur in dem Vorrecht auf den Erlös. Der vorstehende Lombardeur ist zur Herausgabe des Lombardgegenstandes an den nachstehenden Lombardeur nicht verpflichtet, es sei denn, daß er von diesem befriedigt wird. § 1249 B. G. B. (ius offerendi). Betreibt er den Pfandverkauf nicht selbst, so kann er dem Verkauf durch den nachstehenden Lombardeur nicht widersprechen.

Voraussetzung für den Befriedigungsverkauf ist Fälligkeit der Schuld und, wenn der geschuldete Gegenstand nicht in Geld besteht, Übergang dieser Schuld in eine Geldschuld, § 1228, Abs. 2. Erst nach Eintritt der Verkaufsberechtigung ist eine

---

[1]) Beim Befriedigungsverkauf ist die Frist bestimmt und beträgt einen Monat, § 1234, Abs. 2.

[2]) Lombardbed. d. Reichsbank, § 22; Lombardbed. d. Seehandl., § 6; Lombardbed. d. Städt. Bank zu Breslau, § 18.

[1]) Gierke, II, 985.

Vereinbarung wirksam, wonach dem Lombardeur das Eigentum an dem Lombardobjekt zufallen soll, falls er gar nicht oder nicht rechtzeitig befriedigt werden sollte. § 1229 B. G. B.

Der Lombardgegenstand besteht in der Regel in Warenmengen; davon darf der Lombardeur nur soviel zum Verkauf bringen, als zu seiner Befriedigung ausreicht, § 1230 B. G. B., Satz 2. Dagegen kann er unter verschiedenen Gattungen von Waren diejenige auswählen, welche verkauft werden soll, § 1230, Satz 1, selbst wenn der Verpfänder dadurch geschädigt würde.

Ist die Übergabe durch Einräumung des Mitbesitzes ersetzt worden, so kann der Lombardeur Herausgabe der lombardierten Waren fordern; der Verpfänder dagegen kann Ablieferung des Lombardgegenstandes an einen gemeinschaftlichen Verwahrer verlangen. Dieser Dritte hat sich aber bei Ablieferung zu verpflichten, das Pfand zum Verkauf bereitzustellen, § 1231 B. G. B.

Der Befriedigungsverkauf erfolgt nach den für den Verkauf einer gepfändeten Sache geltenden Vorschriften, § 1233 B. G. B. Bei Lombardobjekten mit Markt- oder Börsenpreis ist freihändiger Verkauf durch einen öffentlichen Handelsmäkler oder durch eine zur öffentlichen Versteigerung befugte Person gestattet. § 1221, 1235, Abs. 2, B. G. B.

Im Gegensatz zum Sicherungsverkauf ist beim Befriedigungsverkauf die Frist, die zwischen Androhung und Verkauf liegen muß, eine festbestimmte, und beträgt gemäß § 1234, Abs. 2, B. G. B. einen Monat. Beim Lombardgeschäft wird sich diese Frist auf eine Woche ermäßigen, da in der Regel das Lombardgeschäft auf Seiten des Lombardeurs und des Verpfänders ein Handelsgeschäft sein wird. § 368, Abs. 1, H. G. B.

Die Versteigerung muß an dem Orte stattfinden, wo der Lombardgegenstand aufbewahrt wird, an einem anderen geeigneten Orte, wenn von einer Versteigerung am Aufbewahrungsorte ein angemessener Erfolg nicht zu erwarten ist. § 1236 B. G. B. Ort und Zeit der Versteigerung sind öffentlich bekannt zu geben, § 1237 B. G. B. Der Eigentümer und Dritte, denen Rechte am Pfande zustehen, sind, wenn angängig, zu benachrichtigen. § 1237 B. G. B.

Das Lombardobjekt darf nur gegen sofortige Barzahlung und unter der Bestimmung verkauft werden, daß der Käufer sein Recht verliert, wenn dies nicht geschieht. Erfolgt der Verkauf ohne diese Bestimmung, so ist der Kaufpreis als vom Lombardeur empfangen, anzusehen. Seine Rechte gegen den Ersteher bleiben unberührt. Unterbleibt die sofortige Zahlung bis zum Schlusse des Versteigerungstermins, so gilt das Gleiche, wenn nicht vor dem Schlusse von dem Vorbehalt der Rechtsverwirkung Gebrauch gemacht wurde, § 1238 B. G. B.

Gemäß § 1245, Abs. 1 B. G. B. können der Lombardeur und der Eigentümer des Lombardgegenstandes eine von den Vorschriften der §§ 1234—1240 B. G. B. abweichende Art des Befriedigungsverkaufs vereinbaren; und es hat sich für diesen ein besonderer Handelsbrauch herausgebildet. Die Bestimmungen, die das B. G. B. für das Pfandgeschäft gegeben hat, sind für das Lombardgeschäft mehr oder weniger ungeeignet. Der Lombardverkehr heischt eine rasche Erledigung; ohne ein umständliches Verfahren und ohne Zeitverlust soll eine Verwertung des Lombardobjektes möglich sein, daher sind die bezüglichen Bestimmungen der Reichsbank besonders streng. Gerät der Lombardschuldner mit der Rückzahlung des Kapitals, die übrigens gemäß § 2 der Lombardbedingungen täglich gefordert werden kann, in Verzug oder bleiben die Zinsen rückständig (§ 5), so soll die Reichsbank berechtigt sein, das Pfand unter Ausschluß der §§ 1234 und 1238 B. G. B. bezw. § 368 H. G. B. und unter Beobachtung des § 20 [2]) des Bankgesetzes vom 14. März 1875 verkaufen zu lassen und sich aus dem Erlöse wegen Kapitals, Zinsen und Kosten bezahlt zu machen. Es geht also

---

[2]) § 20 des Bankges. v. 1875 gewährt der Reichsbank ihren säumigen Schuldner gegenüber das Recht, „ohne gerichtliche Ermächtigung oder Mitwirkung, das bestellte Faustpfand durch einen ihrer Beamten oder durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten öffentlich verkaufen zu lassen“ 2c.

Ähnlich lautet § 3 der Lombardbedingungen der Seehandlung:

Bei Verzug soll sie berechtigt sein . . . . „ohne vorangegangenes gerichtliches Verfahren und ohne vorgängige Androhung“ . . . das Pfand versteigern zu lassen, wobei sie den Verpfänder „allen und jeden Einreden und Entschädigungsansprüchen“ entsagen läßt.

der Handelsbrauch dahin, den Befriedigungsverkauf ohne jede gerichtliche Intervention sofort nach Eintritt des Verzuges zu gestatten, im Gegensatz zu § 1233, Abs. 2, wonach das Verkaufsrecht auf vollstreckbarem Titel beruhen muß.

§ 12.

Übergang und Beendigung des Lombardrechtes.

Mit der Übertragung der Forderung geht nach Maßgabe des § 1250 B. G. B. das Lombardrecht auf den neuen Gläubiger über, es sei denn, daß bei Übertragung der Forderung der Üebergang des Pfandrechtes ausgeschlossen wird.

Als dingliches Recht erlischt das Pfandrecht durch Untergang des Pfandgegenstandes; die Ersatzansprüche, insbesondere ein Anspruch auf die Versicherungssumme der verpfändeten Sache, entstehen aus dem Pfandverhältnisse nur bei besonderer Abrede und auch dann nur als obligatorisches Forderungsrecht.[1])

Verzicht hebt das Lombardrecht auf; § 1255 B. G. B. Dabei gnügt die bloße Erklärung des Lombardeurs gegenüber dem Verpfänder oder Eigentümer des Lombardgegenstandes. Die Zustimmung eines Dritten, mit dessen Rechte das Pfandrecht belastet ist, ist erforderlich.

Eine Folge der rechtlichen Normierung, die das Pfandrecht an beweglichen Sachen gefunden hat, ist das Erlöschen des Pfandrechtes dadurch, daß der Lombardeur wissentlich den Lombardgegenstand dem Verpfänder oder Eigentümer zurückgibt. § 1253, Abs. 1 B. G. B. Und es besteht sogar die Vermutung für die Rückgabe des Lombardgegenstandes seitens des Lombardeurs, wenn sich das Lombardobjekt im Besitze des Eigentümers oder des Verpfänders befindet. Das gleiche gilt, wenn der Lombardgegenstand sich im Besitze eines Dritten befindet, der den Besitz von dem Verpfänder oder dem Eigentümer erlangt hat. § 1253, Abs. 2 B. G. B.

Das Pfandrecht erlischt ferner mit der Forderung, für die es bestellt ist. § 1252 B. G. B. Es bleibt aber bestehen, wenn auch nur eine natürliche Verbindlichkeit sich erhalten hat.

---

1) Endemann, Sachenrecht, 1905, S. 932 ff. (Schmalenbach, 48.)

Schließlich wird das Pfandrecht noch aufgehoben durch Vereinigung des Eigentums und Pfandrechtes in einer Person. § 1256 B. G. B. Diese Wirkung tritt nicht ein, wenn der Eigentümer ein rechtliches Interesse am Fortbestehen des Pfandrechtes hat, oder wenn die Forderung, für die ein Pfandrecht besteht, mit dem Rechte eines Dritten belastet ist. § 1256, Abs. 1 und 2 B. G. B.

§ 13.

Edelmetalllombardierung.

Eine besondere Art der Warenlombardierung ist die Edelmetalllombardierung; diese umfaßt regelmäßig die Beleihung von Barren des Währungsmetalles oder anderen edlen Metalles, ferner die Beleihung von fremden Münzen. Es ist dies geschichtlich die älteste Form des Lombardgeschäftes, kann aber heute nur Bedeutung gewinnen an Handelsmetropolen, die den internationalen Verkehr vermitteln.[1] Hier entwickelt sich nämlich das Bedürfnis, über das Metall in der Form des Zahlungsmittels am betreffenden Orte verfügen zu können, ohne daß dasselbe umgeprägt zu werden braucht. Zu dieser Transaktion ist das Lombardgeschäft sehr geeignet, zumal Edelmetall wegen der nur geringen Schwankungen sehr hoch beliehen zu werden pflegt.

Die Beleihung von Edelmetallgerät, von Schmuck und Juwelen, die Wagner[2]) noch dem eigentlichen Warenlombard zugewiesen wissen will, ist wohl als Pfandleihe zu fassen, selbst dann, wenn die Lombardierung von Banken vorgenommen wird.[3]) Hier liegt es nämlich klar zutage, daß wir es mit einer Gelegenheits- und Verlegenheitsverpfändung zu tun haben, ein Charakteristikum der Pfandleihe.[4])

---

[1]) Wagner, Zettelbankpolitik, 309 f; Schmalenbach, 12.

[2]) Wagner, 306 ff.

[3]) Dies geschieht nur ausnahmsweise, cf. die neuerdings in den Zeitungen vielbehandelte Verpfändung der marockanischen Kronjuwelen durch Abdul Asis, die von den Pariser Banken abgelehnt und dem mont de piété überwiesen wurde.

[4]) R. O. H., Bd. 24, S. 37; Schmalenbach, S. 10; Anm. zu Fischer & Henle, E. G. B. G. B, Art. 94.

Eine juristische Besonderheit ist für das Edelmetalllombard in § 1240 gegeben. Dieser Paragraph normiert den Befriedigungsverkauf dahin, daß Gold- und Silbergegenstände nicht unter dem Gold- und Silberpreise zugeschlagen werden dürfen. Wird ein genügendes Gebot nicht abgegeben, dann kann das Edelmetall zum laufenden Preise verkauft werden.

B. Wertpapierlombardierung.

§ 14.

Im allgemeinen.

Waren sind zum Lombardieren zwar geeignet, aber nicht beliebt; einer weit größeren Beliebtheit erfreut sich die Lombardierung von Wertpapieren, von kurzterminigen Schuldscheinen und Börseneffekten.[1] Zu den kurzterminigen Schuldscheinen gehören Wechsel, Schatzanweisungen, Kupons 2c. Diese Art Lombardgeschäft spielt nur eine untergeordnete Rolle und kommt nur in England häufiger vor, wo durch den überseeischen Handel, besonders mit Indien, länger laufende Wechsel nicht selten sind. Weitaus wichtiger ist die Lombardierung von Börseneffekten.[2]

Der Begriff des Wertpapieres ist weder im Gesetz gegeben, noch in der Wissenschaft übereinstimmend festgestellt. Wir schließen uns der Brunner[3]'schen Definition an: Das Wertpapier ist eine Urkunde über ein Privatrecht, dessen Verwertung durch die Innehabung der Urkunde privatrechtlich bedingt ist.[4]

In aller Kürze wollen wir auf die juristische Natur der Wertpapierlombardierung eingehen, wobei natürlich nur die Besonderheiten gegenüber dem Warenlombardgeschäft hervorzuheben sind.

---

1) Kautsch, S. 45.
2) Kautsch, S. 45.
3) Endemann, Handbuch II, 147.
4) cf. Gierke, II, 105.

§ 15.

Begründung der Wertpapierlombardierung.[1]

a) Inhaberpapiere.

Inhaberpapiere sind Wertpapiere, bei denen dem jeweiligen Eigentümer das Recht aus dem Papier zusteht und die zur Geltendmachung des verbrieften Rechtes einen jeden Inhaber der Urkunde legitimieren.

Für die Lombardierung von Inhaberpapieren finden die Vorschriften über Verpfändung von beweglichen Sachen entsprechende Anwendung. § 1293 B. G. B. Hierbei finden sowohl die Urkunde wie auch das in der Urkunde verkörperte[2] Recht besondere Berücksichtigung. Die Stellung dieser Gesetzesvorschrift im B. G. B weist schon darauf hin, daß das in der Urkunde verkörperte Recht diese an Bedeutung überragt. Das Pfandrecht des Lombardeurs bleibt unverändert weiterbestehen, auch wenn sich die Urkunde eine Zeitlang nicht im Besitze des Lombardeurs befindet, im Falle daß die Urkunde ohne Aufhebung des aus ihm sich ergebenden Rechtes kassiert und gegen eine neue umgetauscht wird. Die neue Urkunde unterliegt ohne formelle Bestellung dem an der alten Urkunde bestellten Pfandrecht.[3] Im übrigen besteht eine Abhängigkeit des Rechtes von der Urkunde dergestalt, daß das Recht der Urkunde folgt und die für die körperlichen beweglichen Sachen geltenden Regeln zugleich die Schicksale des Rechtes beherrschen.[4])

Begründung des Lombardrechtes ist auch bei der Einkaufskommission möglich, wenn der Kommissionär die von ihm für den Kommittenten beschafften Papiere bevorschußt.[5] Hier erhebt sich die Frage, von welchem Zeitpunkte an der Kunde Eigentümer der von dem Bankier angeschafften Wertpapiere wird,

---

1) Wenzel, S. 11 ff.

2) Gierke, II, 1017.

3) R. G., 33, 112 ff.

4) Gierke, II, 105; Cosack, 343 f; Planck, 852 f; Biermann, 1898, 3[?]8 ff. Matthiaß, 1899, S. 179; Kuhlenbeck, 1903, S. 337 f; Schmalenbach, S. 17.

5) Lusensky, S. 13 ff; Apt, S. 9 ff.

und im Zusammenhang damit, von welchem Zeitpunkt an eine Lombardierung, ein Depôt im Rechtssinne vorliegt.

Der Kommissionär, welcher den Ankauf von Wertpapieren für den Kommittenten besorgt, erwirbt, da er das Geschäft, wenn schon für Rechnung seines Auftraggebers, so doch in eigenem Namen abschließt, zunächst selbst Eigentum an dem Kommissionsgute.[6]) Die Üebertragung des Eigentums auf den Kommittenten ist nach dem bürgerlichen Rechte zu beurteilen.[7])

Die hier in Betracht kommende Art der Besitzübertragung ist die durch constitutum possessorium sich vollziehende. Nach dem allgemeinen Landrecht war zur Vollziehung des constitutum possessorium Absonderung und kenntliche Auszeichnung der Papiere (§ 47 A. L. R. I. 7), sowie die Willenserklärung des Besitzers erforderlich, die Sache nunmehr für den Kommittenten im Gewahrsam zu halten. (§ 71 a. a. O.) Nach der herrschenden Auffassung des gemeinen Rechtes genügt hierzu schon die erkennbare Betätigung des Willens des Beauftragten, die zunächst für sich apprehendierte Sache nunmehr für den Auftraggeber zu besitzen. Sowohl nach dem A. L. R. wie nach gemeinem Recht ist Spezialisierung der Papiere vorgeschrieben durch Absonderung, durch Bezeichnung mit dem Namen des Auftraggebers oder durch Nummernaufgabe an den Kommittenten.[8])

Sowohl im preußischen wie im gemeinen Rechte mangelte es an einer Vorschrift, die dem Kommissionär die Vollziehung des constitutum possessorium und die Mitteilung der Nummern unter Festsetzung einer bestimmten Frist und unter Androhung

---

[6]) Strohal gibt dem Kommissionär nur prokurator. Eigentum an den gelieferten Stücken, und Schey (in Holdheims Monatsschrift v. 1896, p. 78) will schon von dem Augenblick an, in welchem die Papiere ordnungemäßig bezogen werden können, eine entsprechende Quantität der in den Beständen des Kommissionärs überhaupt vorhandenen Effekten für den Kunden dinglich verfangen sein lassen. (Koref, S. 40).

[7]) cf. auch H. G. B., wonach der Kommitent Forderungen aus einem Geschäfte, das der Kommissionär abgeschlossen hat, dem Schuldner gegenüber erst nach der Abtretung geltend machen kann. Im Verhältnis zwischen dem Kommittenten und dem Kommissionär oder dessen Gläubigern gelten solche Forderungen als Forderungen des Kommittenten.

[8]) Apt, S. 11; Schweyer, S. 127.

von Rechtsnachteilen zur Pflicht machte.[9]) Diesem Mangel ist das Gesetz vom 5. Juli 1896 betr. die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere begegnet. § 3 dieses Gesetzes bestimmt, daß der Kommissionär, der einen Auftrag zum Einkauf von Wertpapieren der in § 1 des Gesetzes bezeichneten Art ausführt, dem Kommittenten binnen drei Tagen ein Verzeichnis der Stücke mit Angabe der Gattung, des Nennwertes, der Nummern oder sonstiger Unterscheidungsmerkmale zu übersenden hat.

Spätestens mit Absendung des Stückeverzeichnisses wird der Kommittent Eigentümer der für ihn angekauften Papiere, und in diesem Moment vollzieht sich die Begründung des Lombardrechtes durch brevi manu traditio, Einigung der Kontrahenten vorausgesetzt.[10])

b) Orderpapiere.

„Orderpapiere sind Wertpapiere, die eine bestimmte Person oder jede andere Person, an die zu erfüllen jene anordnen werde, als berechtigt bezeichnen“.[11])

Die Lombardierung der Orderpapiere[12]) erfolgt durch Einigung und Übergabe des indossierten Papieres nach Maßgabe des § 1292 B. G. B. In der Regel wird zur Lombardierung der Orderpapiere dieselbe Form gewählt, wie zur Übertragung des Eigentums an dem Papiere; damit erlangt der Lombardeur nach außen die Stellung des Eigentümers, dem Verpfänder gegenüber hat er nur die Rechte, die dem Pfandgläubiger zustehen (fiduz. Indossament). Der Lombardeur befindet sich somit in der Stellung eines Treuhänders. Soll nun die Beschränkung des übertragenen Rechtes papiergemäß wirksam werden, dann muß das Indossament durch einen Zusatz sich als Verpfändungsindossament bezeichnen.[13])

---

[9]) Apt, S. 12; Lusensky, S. 21, 28, Begründung 70, 71. (Lusensky 21).

[10]) Die Bestimmungen des B. G. B., nach welchem das Eigentum in einem früheren Zeitpunkt als mit Absendung des Verzeichnisses übergeht, bleiben unberührt. cf. Schweyer, 127; Rießer, 33; Apt, 16.

[11]) Gierke, II, 143.

[12]) Schmalenbach, 18; Wenzel, 38 ff.

[13]) Gierke, II, 151.

Die Verpfändung von Orderpapieren kann aber auch nach den allgemeinen Vorschriften über die Verpfändung von Rechten erfolgen, §§ 1205, 1206, 1274 B. G. B.; es ist hiernach ein formloser Vertrag, daß das Pfandrecht auf den Gläubiger übergehen soll, und Übergabe des Orderpapiers[14]) erforderlich. Der Lombardeur kann eine öffentlich beglaubigte Urkunde verlangen. § 403 B. G. B.

c) Rektapapiere.

Rektapapiere sind Wertpapiere, die eine bestimmte Person als aus dem Papier berechtigt bezeichnen.[15])

Zur Lombardierung von Rektapapieren ist erforderlich Übergabe des Papiers und eine auf das Recht aus dem Papier gerichtete Verpfändungserklärung. Bei Forderungspapieren ist Forderungsabtretung (Zession) notwendig, bei Mitgliedschaftspapieren eine Abtretung der Mitgliedschaft und bei sachenrechtlichen Wertpapieren eine Abtretung des dinglichen Rechtes.[16])

§ 16.

Erwerb des Lombardrechtes in gutem Glauben.[1])

Beim Erwerb des Inhaberpapierlombardrechts ist der gute Glaube weit mehr geschützt wie beim Erwerb des Lombardrechts an Waren. Hier kann nämlich das Lombardrecht auch dann erworben werden, wenn die Inhaberpapiere verloren gegangen, gestohlen worden oder sonstwie abhanden gekommen sind, § 1207. Eine Besonderheit statuiert § 367 H. G. B. Nach Maßgabe dieser Gesetzesvorschrift gilt der gute Glaube des Lombardeurs für ausgeschlossen, wenn Inhaberpapiere an einen Bankier lombardiert werden, und wenn zur Zeit der Lombardierung der Verlust der Papiere von einer öffentlichen Behörde oder von dem aus der Urkunde Verpflichteten im Deutschen Reichsanzeiger bekannt gemacht und seit dem Ablaufe des Jahres, in dem die Veröffentlichung erfolgt ist, nicht mehr als ein Jahr verstrichen ist.

---

14) Schmalenbach, 18; Staub, 1191.
15) Gierke, II, S. 132.
16) Gierke, II, S. 136.
1) Schmalenbach, 20; Wenzel, S. 15 ff.

Der Erwerb des Lombardrechtes an Wechseln von Nichtberechtigten wird geschützt, wofern der Lombardeur sein Recht gemäß Art. 36 W. O. erworben hat und beim Erwerbe nicht in bösem Glauben oder grobfahrlässig gehandelt hat. Diese Vorschrift ist analog auf die übrigen Orderpapiere anzuwenden. Bei den skripturrechtlichen Orderpapieren[2]) erwirbt der Indossatar das vom Aussteller verbriefte Recht, unabhängig davon, ob und wie es dem Indossanten zustand, so wie es ihm der „Wortlaut des Papieres verbürgt" (W. O., Art. 82; H. G. B. 364, Abs. 2). Bei den nicht skripturrechtlichen Orderpapieren kann er das Recht nur so erwerben, wie es dem Vormanne zustand.[3])

§ 17.

Befriedigung.

Außer durch Verkauf nach § 1295 B. G. B. erfolgt die Befriedigung des Lombardeurs aus dem Pfandrecht an Inhaber- und Orderpapieren auch durch Einziehung der Forderung; hierzu ist der Lombardeur berechtigt, noch bevor die durch das Pfand gesicherte Forderung fällig ist. § 1294 B. G. B. Das Gesetz macht keinen Unterschied, ob die Verpfändung durch Indossament und Übergabe, oder nach den allgemeinen Vorschriften der Verpfändung von Rechten erfolgt ist.[1])

§ 18.

Verwahrungspflicht des Lombardeurs und die von diesem Gesichtspunkte sich ergebende Einteilung des Lombardgeschäfts.[1])

Nach Maßgabe des § 1215 B. G. B. ist der Lombardeur zur Verwahrung der lombardierten Effekten verpflichtet und haftet für die im Verkehr erforderliche Sorgfalt. Ist das Lombardgeschäft auf Seiten des Lombardeurs ein Handelsgeschäft, dann haftet er für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes,

---

[2]) Gierke, II, 148; Wenzel, 45 ff.
[3]) Gierke, II, 148; R. G. 22, Nr. 31; (Gierke, II, 148).
[1]) Wenzel, S. 29.
[1]) Ecker, S. 14 f; Wenzel, 20 ff.

§ 347, Abs. 1 H. G. B., die Verwahrungspflicht hat der Lombardeur natürlich nur bei unmittelbarem Besitz. Zum Schutze des Verpfänders stellt das Reichsgesetz vom 5. Juli 1896 betr. die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere strenge Vorschriften auf.[2]) Mit dem depositum zur Verwahrung hat der Gesetzgeber das depositum zur Deckung (Lombard) einer einheitlichen Regelung unterworfen.[3]) (§ 1 und § 2 des Ges.)

§ 1 des Ges. bestimmt, daß der Kaufmann, dem Aktien, Kuxe, Interimsscheine, Erneuerungsscheine, auf den Inhaber lautende oder durch Indossament übertragbare Schuldverschreibungen oder vertretbare andere Wertpapiere mit Ausnahme von Banknoten und Papiergeld[4]) unverschlossen als Pfand übergeben werden, verpflichtet sein soll, diese Effekten unter äußerlich erkennbarer Bezeichnung jedes Verpfänders gesondert von seinen eigenen Beständen und von denen Dritter aufzubewahren und ein Handelsbuch zu führen, in das die Wertpapiere eines jeden Verpfänders nach Gattung, Nennwert, Nummern und sonstigen Unterscheidungsmerkmalen einzutragen sind. Es besteht die Vermutung für ein streng reguläres Lombardrecht, wenn Wertpapiere der in § 1 des Gesetzes näher bezeichneten Art dem Bankier als Lombardobjekt übergeben werden. Wir wollen diese Art der Effektenlombardierung Sonderlombardierung nennen. Der Verpfänder bleibt Eigentümer der lombardierten Effekten, und im Falle, daß der Lombardeur in Konkurs geht, hat er den Aussonderungsanspruch.

Gewisse notwendige Verwaltungshandlungen an den lombardierten Effekten, wie Detachierung und Inkasso fällig ge-

---

2) Ecker, S. 26, 28.

3) Schweyer, 121.

4) Bei der strafrechtlichen Tragweite, welche den Vorschriften des § 1 unter Umständen zukommen kann (§ 10), ist es wichtig, den Kreis der denselben unterliegenden Wertpapiere scharf abzugrenzen. Ihn im Wege der Analogie zu erweitern, erscheint nicht zulässig. So fallen unter das Gesetz alle Aktien, alle Kuxe, nicht aber die Anteilscheine der Reichsbank, die den durch Indossament übertragbaren Namensaktien so nahe als möglich verwandt, aber doch nicht als Aktien anzusehen und auch nicht unter den „vertretbaren anderen Wertpapieren" unterzubringen sind. Pechmann, S. 5; Lusensky S. 41.

wordener Dividendenscheine und Kupons, Einholung neuer Kuponsbogen, Umtausch der Interimsscheine in effektive Stücke ꝛc. wird wohl der Lombardeur vornehmen müssen, da ja dem Verpfänder wegen mangelnden Besitzes die Vornahme dieser Verwaltungshandlungen unmöglich gemacht ist. Soweit diese notwendigen Verwaltungshandlungen in Betracht kommen, wird ein Verwaltungslombard vermutet werden müssen.[5]) Dagegen wird für Verwaltungshandlungen, bei denen eine Entschließung des Verpfänders nach verschiedener Richtung möglich ist, der Lombardeur den ausdrücklichen Auftrag des Verpfänders abwarten müssen, so bei Einzahlungen nicht voll gezahlter Aktien, bei der Verwertung von Bezugsrechten, bei Ausführung von Konvertierungen, bei Versicherung gegen Kursverlust ꝛc.

Das Verfahren des streng regulären Lombardgeschäfts ist umständlich und dessen Verwaltung erfordert viel Zeit und Mühe. Der Verkehr hat daher einen Ausweg gesucht und gefunden durch Ausbildung der beschränkt regulären Lombardierung; die nach Hinterlegern gesonderte Aufbewahrung wird vermieden, und dem Verpfänder trotzdem das Eigentum an den lombardierten Effekten vorbehalten. Wir wollen dieses beschränkt reguläre Lombard bezeichnen als Sammel- und als Summenlombard.

Bei der Sammel-[6]) oder Vermengungslombardierung gestattet der Verpfänder dem Lombardeur, die zu lombardierenden Effekten zwar von den eigenen Beständen gesondert, aber vermischt mit den gleichartigen Effekten anderer Verpfänder aufzubewahren. Die Verwahrung vollzieht sich also nicht nach Ver-

---

[5]) Die Reichsbank und auch die anderen Banken lehnen es ab, darauf zu achten, ob die ihnen verpfändeten Papiere zur Rückzahlung aufgerufen, ausgelost oder gekündigt werden ꝛc. Hierauf zu achten und das Nötige zu veranlassen, ist lediglich Sache des Verpfänders, (Lombardbed. der Reichsbank, § 14). Die Reichsbank besorgt die Detachierung der Kupons, Einholung der Kuponsbogen ꝛc., lehnt aber jede Verantwortung hieraus ab. (Lombardb. d. Reichsb., § 14, Abs. 2).

[6]) Der Fortbestand des Sammellombard ist seitens eines Regierungsvertreters auch nach Erlaß des Depôtgesetzes anerkannt worden, cf. Bericht der Reichstagskommission (Drucksachen d. Reichstags, Legislat. IV, Session 1895/96, Nr. 342) S. 2. (Rießer, S. 13).

pfändern geordnet, sondern geordnet nach den einzelnen Gattungen der Wertpapiere. Der Verpfänder bleibt hier Eigentümer der lombardierten Effekten, er hat nur auf das Recht verzichtet, genau dieselben Stücke, die er hingegeben hat, zurückzuempfangen. Er erhält nach Maßgabe von § 947 und 948 B. G. B. Miteigentum an der Gesamtmenge der Effekten, das der von ihm lombardierten Effektenmenge entspricht. Im Falle des Konkurses hat er den Aussonderungsanspruch;[7]) im Zweifel trägt der Verpfänder die Gefahr. Da das Sammellombard eine Abweichung vom streng regulären Lombard darstellt, so muß der Lombardeur hierzu für jedes einzelne Geschäft schriftliche und ausdrückliche [8]) Ermächtigung [9]) einholen, § 2 des Gesetzes.

Die zweite Art der beschränkt regulären Lombardierung ist die sog. Summenlombardierung. [10]) Diese liegt dann vor, wenn der Bankier (Lombardeur) zur gesonderten Aufbewahrung der lombardierten Papiere zwar verpflichtet, ihm aber das Recht eingeräumt worden ist, die hinterlegten Stücke gegen andere gleichartige und gleichwertige Effekten zu vertauschen. Der Verpfänder bleibt Eigentümer der von ihm hinterlegten Effektenmenge. Hierin, in diesem dinglichen Moment unterscheidet sich die Summenlombardierung von dem weiter unten zu behandelnden uneigentlichen Lombardgeschäft, das nur einen obligatorischen Anspruch auf Herausgabe der hingegebenen Effektenmenge gewährt. Macht der Lombardeur von dem ihm im Summenlombardgeschäft eingeräumten Rechte Gebrauch, so darf er erst

---

[7]) Dernburg, (Pand. I, § 210, Abs. 2) leugnet ein Miteigentum und gibt jedem Beteiligten Eigentum an der Quantität, welche dem Betrag des Zuschusses von seiner Seite entspricht (Koref, S. 27), ähnlich auch Brinz, (Pand. I, § 146).

[8]) „Damit wird bezweckt, für den Verzicht eine klare, unzweifelhafte Ausdrucksweise zu fordern, um zu verhindern, daß aus unklaren, in ihrer Bedeutung dem Hinterleger nicht genügend zum Bewußtsein gelangten Ausdrücken in den ihm zur Anerkennung vorgelegten Schriftstücken, namentlich in den sogenannten Geschäftsbedingungen ein von demselben nicht gewollter Verzicht hergeleitet werden könne“, Begründung S. 47.

[9]) Beim Warenlombardgeschäft genügt hierzu ausdrückliche Genehmigung.

[10]) Summenlombard, so benannt von Prof. v. Schey: „Die Obligationsverhältnisse des öst. allg. Privatrechts“, Wien 1895, ed. Manz, Bd. I, Heft 2, S. 377; (Rießer, S. 23); Koref, 16.

dann über die Stücke des Verpfänders für sich verfügen, wenn er an deren Stelle andere gleichartige und gleichwertige Papiere gelegt hat, sonst macht er sich der Unterschlagung schuldig. Nach seiner rechtlichen Konstruktion ist die Summenlombardierung aufschiebend bedingter Eigentumsübergang, bedingt durch die Einlegung der Stücke von gleicher Art und gleicher Menge. Der Übergang des Eigentums an den Ersatzstücken an den Kunden erfolgt durch const. poss., dem der Kunde von vornherein zugestimmt hat.[11])

Die Befugnis zur Behandlung des Lombardgeschäftes als Summenlombardgeschäft muß dem Lombardeur für jeden einzelnen konkreten Fall ausdrücklich und schriftlich erteilt werden.

Die Bank will und soll den Geldumlauf vermitteln; das Kapital muß rasch wieder zur Bank zurückkehren, um zu neuen Geschäftstransaktionen verwendet werden zu können. Die Festlegung der Kapitalien im regulären Lombardgeschäft widerspricht einem rationellen Bankverkehr. Der Bankier muß über die lombardierten Effekten freie Verfügung haben, um sich „bequem nach rückwärts Geld machen zu können". Dieses Bedürfnis führte zur Ausbildung des uneigentlichen Lombardgeschäfts.

Beim uneigentlichen[12]) Lombardgeschäft wird der Lombardeur schon mit Erteilung der Ermächtigung[13]) Eigentümer der hereingenommenen Effekten. Der Verpfänder ist auf den obligatorischen Anspruch und, im Fall des Konkurses des Lombardeurs, auf die Dividende angewiesen. Der Verkehr nennt diesen Geschäftsvorgang „Erkennen auf Stücke-Konto". Diese Art der Lombardierung wird gewöhnlich nicht auf Verlangen des Verpfänders oder Kommittenten gewählt; in der Regel wird der Kommittent den qu. Verzicht nur auf Verlangen des Kommissionärs aussprechen. Dieser verlangt aber den Verzicht gerade deswegen, weil er nicht Willens ist, den Kommittenten, der nicht bezahlt hat, zum Eigentümer zu machen, und weil ihm dies billigerweise auch gar nicht zugemutet werden kann.[14])

---

[11]) Adler, § 6. Andere Konstruktionsversuche bei Koref, S. 17 ff.

[12]) Schweyer, 33 ff; Ecker, 40 ff

[13]) R. G., 52, 202 fordert für den Eigentumsübergang noch einen besonderen Aneignungsakt. Doch mit der Ermächtigung ist die von § 929 B. G. B. geforderte Einigung gegeben. (Ecker, 56 f.)

[14]) Rießer, 35.

Im Verkehr werden nun solche Geschäfte als uneigentliche Lombardgeschäfte[15]) bezeichnet, obwohl sie juristisch genau genommen keine Lombardgeschäfte sind, sondern sich darstellen als Sicherheitsübereignungen.[16]) Lombardiert der Schuldner dem Gläubiger vertretbare Wertpapiere mit der Bestimmung, daß das Eigentum an den Papieren auf den Lombardeur übergehen, dieser aber verpflichtet sein soll, Wertpapiere von gleicher Art, Güte und Menge zurückzugewähren, so ist dieses Geschäft kein Lombardgeschäft mehr, sondern es ist ein besonderer Fall der fiduziarischen Eigentumsübertragung zur Sicherung.[17]) Nach außen ist dem Lombardeur die Rechtstellung des Eigentümers eingeräumt, dem Verpfänder gegenüber ist der Lombardeur verpflichtet, nach Tilgung der Schuld das Eigentum an den Schuldner zurückzuübertragen, oder wenn es zu einem Befriedigungsverkauf kommt, den Mehrerlös herauszugeben.[18]) [19])

Voraussetzung für die Sicherungsübereignung ist Einigung und Übergabe. Die Einigung muß den ernstlichen Willen ergeben, Eigentum zu übertragen und Eigentum zu erwerben. Die Übergabe kann hier durch constitutum possessorium ersetzt

---

15) Koref, S. 14.

16) Leist, 85 ff; Linckelmann, im Arch. für bürg. Recht, 209 ff.

17) § 700 B. G. B.

18 Düringer-Hachenburg, II, 548 ff.

19) Man hat verschiedentlich den Versuch gemacht, das Objekt des uneigentlichen Lombardgeschäftes zu entdecken. Pfaff: Geld als Mittel pfandrechtlicher Sicherstellung 1868, hat vorgeschlagen, als Objekt des Pfandrechtes die gegen den Lombardeur begründete Rückgabeforderung des Verpfänders zu betrachten. Diese Auffassung haben Exner: Kritik des Pfandrechtsbegriffes, 1873, und Hanausek: Lehre vom uneigentlichen Nießbrauch, 1879, bereits widerlegt. Exner nimmt seinerseits „ein Pfandverhältnis an den erlegten Effekten, aber nicht in specie sondern in genere an. Auch diese Auffassung ist abzulehnen, da sie zu einem dinglichen Rechte an einer nur dem genus nach bestimmten Sache führen würde (Windscheid, Pand. I, S. 226 a). Viel für sich hat die Auffassung Windscheids; nach ihr ist der Lombardeur, wenn er für seine Forderung nicht befriedigt wird, einfach deswegen nicht verpflichtet die lombardierten Wertpapiere zurückzugeben, weil der mit ihm abgeschlossene Vertrag ihn nur für den Fall hat verpflichten wollen, daß er befriedigt würde. Wird er nun nicht befriedigt, dann ist er ebensowenig zur Rückgabe verpflichtet, wie in diesem Falle der Empfänger einer fiducia verpflichtet wäre. (Leist, 95 ff.)

werden, und hierin liegt wohl der wesentliche Unterschied zwischen Sicherungsübereignung und Pfandrechtsbestellung.[20]) Ein in der zweiten Kommission gestellter Antrag, die Eigentumsübertragung mittelst Konstitutes für unwirksam zu erklären, wenn die Umstände ergeben, daß durch die Veräußerung dem Erwerber Sicherheit wegen einer Forderung verschafft werden sollte, wurde abgelehnt.[21]) Und in § 223, Abs. 2 B. G. B. hat der Gesetzgeber die Übertragung eines Rechtes zur Sicherheit als zu Recht bestehend anerkannt.

War dagegen der beiderseitige Wille der Parteien nicht auf Eigentumsübertragung zur Sicherheit, sondern auf Verpfändung gerichtet, so liegt eine verschleierte Verpfändung vor; und dieses Rechtsgeschäft ist nicht etwa wegen der Verschleierung (§ 117, Abs. 1 B. G. B.),[22]) sondern nur dann ungültig, wenn dem Gläubiger der Gewahrsam nicht eingeräumt worden ist, denn § 1205 B. G. B. verbietet Pfandbestellung durch constitutum possessorium. Ist bei einem derartigen Rechtsgeschäft durch Vereinbarung der Gefahrenübergang ausgeschlossen worden, dann kann von einer Eigentumsübertragung zur Sicherung keine Rede sein.[23])

Das uneigentliche Lombardgeschäft gibt somit dann den vom Gesetz für die Sicherungsübereignung geforderten Tatbestand, wenn ein Ersatz der Übergabe durch const. posses. möglich und der Gefahrenübergang vereinbart worden ist.

Die Sicherungsübereignung kann sein eine unbedingte oder bedingte. Als bedingte Sicherungsübereignung ist wohl die Wendung im Depotgesetz § 2: „über die Papiere zu seinem Nutzen zu verfügen" aufzufassen. Das Gesetz unterscheidet nämlich zwei Fälle, in denen eine ausdrückliche oder schriftliche Erklärung des Verpfänders gefordert wird, einmal wenn an Stelle verpfändeter Wertpapiere gleichartige zurückgegeben werden sollen, und dann, wenn der Lombardeur ermächtigt werden soll, über die Papiere zu seinem Nutzen zu verfügen. Nur für den ersten Fall legt

---

[20]) R. G. 62, 128.

[21]) B. G. B., Mot. III, S. 197.

[22]) anders R. G. 2, 175.

[23]) R. G. 43, 394. J. W. 96, 82[71]; 150[23]. Staub, Kommentar.

das Gesetz die Rechtsfolgen fest, daß die Bestimmungen des § 1 des Gesetzes keine Anwendung zu finden haben. Die Regierungsvorlage hatte für beide Fälle das Außerkrafttreten der Bestimmungen des § 1 l. c. als Rechtsfolge vorgesehen; für den zweiten Fall wurde diese Festsetzung gestrichen, sodaß über die Rechtswirkung der Ermächtigung im Sinne der zweiten Alternative des Gesetzes eine ausdrückliche Bestimmung überhaupt nicht enthalten ist. Rießer[24]) hat den Standpunkt vertreten, daß die beiden Fälle des § 2 l. c. gleich zu behandeln seien, weil sie dem Inhalte nach dasselbe besagen, „denn wer lediglich zur Rückgewähr gleichartiger Papiere berechtigt und verpflichtet ist, kann damit eo ipso über die ihm eingelieferten Papiere nach seinem Ermessen disponieren, wie auch umgekehrt, wer zu seinem Nutzen verfügen kann, auch zur Rückgewähr lediglich gleichartiger Stücke berechtigt sein muß, weshalb allein schon es kaum angängig sein dürfte, für den letzteren Fall andere Rechtsfolgen zu konstruieren, wie für den ersteren". Stenglein[25]) vertritt die gleiche Ansicht und kommt zu dem Resultate, „daß die beiden Formen der Ermächtigung gleichen Sinn und gleiche Wirkung haben".

In der Erklärung, daß der Lombardeur ermächtigt sein soll, über die Papiere zu seinem Nutzen zu verfügen, ist eine bedingte Sicherungsübereignung zu erblicken. Die Bedingung, der für die Sicherungsübereignung erforderliche Tatbestand tritt erst dann ein, wenn der Lombardeur von der ihm eingeräumten Befugnis Gebrauch macht. Man kann dieses letztere Geschäft als alternativreguläres Lombard bezeichnen.

Solange von der Ermächtigung noch kein Gebrauch gemacht wurde,[26]) ist der Lombardeur noch nicht Eigentümer geworden; denn „die Ermächtigung überträgt noch kein Eigentum, sondern erfordert hierzu noch einen Willensakt seitens des Depositars, von dieser Ermächtigung Gebrauch machen zu wollen".

---

[24]) Rießer, S. 21.

[25]) M. Stenglein, Die strafrechtl. Nebengesetze des deutschen Reiches, Supplement zur 2. Auflage, Berlin 1898. (Schweyer, 114).

[26]) Schweyer, S. 124; Stenglein, S. 63; (Schweyer, 124); Erker, S. 46, 54 ff, 59 ff, R. G. 52, 202 ff.

Obige Unterscheidung gewinnt eminent praktische Bedeutung im Falle eines Konkurses des Lombardeurs. Ist die Sicherungsübereignung unbedingt oder resolutiv-bedingt erfolgt und geht der Lombardeur in Konkurs, dann ist der Verpfänder lediglich auf die Konkursdividende angewiesen. Weit günstiger ist der Verpfänder gestellt, wenn die Sicherungsübereignung unter aufschiebender Bedingung erfolgt ist, in unserem Falle, wenn dem Lombardeur die Befugnis eingeräumt worden ist, über die Papiere zu seinem Nutzen zu verfügen. Ist die Bedingung noch nicht eingetreten oder hat der in Konkurs gehende Lombardeur von der ihm eingeräumten Befugnis noch keinen Gebrauch gemacht, dann steht dem Verpfänder das dingliche Recht zur Seite, der Aussonderungsanspruch. K. O. § 46.

Als Rechtsgrund für die Sicherungsübereignung kann ein konkretes Veräußerungsgeschäft gewählt werden, z. B. Kauf. Es ist aber auch ein Vertrag gültig, nach welchem der Schuldner dem Gläubiger zur Sicherung für ein gewährtes Darlehen das Eigentum an den hingegebenen Wertpapieren überträgt (abstrakte Eigentumsübertragung zur Sicherheit). Wir meinen, daß der letztere Weg die Regel sein wird; anders R. G. 21, 36, die in einem solchen Falle stets Kauf, verbunden mit Rückkaufsverpflichtung annimmt. Diese Auffassung ist gezwungen, eine Kaufsumme anzunehmen, die erheblich niedriger ist, als der Wert der verkauften Wertpapiere.

Die Lombardierung von Wertpapieren mit der Beredung, daß das Eigentum an ihnen auf den Lombardeur übergehen soll, darf nur auf ausdrückliche und schriftliche Ermächtigung hin erfolgen. § 1 des Depôtgesetzes. Es soll diese Bestimmung eine Schutzmaßregel sein gegenüber der Auffassung vieler Bankiers, die jedes Lombardgeschäft als uneigentliches betrachten und sich dabei auf den allgemeinen Geschäftsgebrauch stützen.[27] [28])

---

27) L. Goldschmidt, Börsen u. Banken in Preuß. Jahrb. 1891, S. 876 f.

28) Die Mitglieder der Bank des Berliner Kassen-Vereins lombardieren die für sie bei der genanten Bank hinterlegten Effekten mittelst rotem Scheck oder grünem Scheck. Da der rote Scheck zur Übertragung von Eigentum bestimmt ist, so ist diese Transaktion Eigentumsübertragung zur Sicherung und als Anschaffungsgeschäft zu versteuern. (R. G. in Sachen Börsen-Handelsverein wider Stempelfiskus vom 19. April 1888). (Friedberg, Formelbuch, S. 371).

Diesen verschiedenen Arten von Lombardgeschäften, bei denen die Papiere dem Lombardeur offen übergeben werden, steht das sog. Tresorlombardgeschäft [29]) gegenüber. Tresors sind schmiedeeiserne Schränke oder Stahlkammern mit verschließbaren einzelnen Fächern. Diese stehen unter dem eigenen Verschluß des Kunden und dem Mitverschluß des Bankiers, so zwar, daß keiner von beiden ohne die Mitwirkung des anderen das Fach öffnen und zu seinem Inhalt gelangen kann. Es frägt sich: Ist das Tresorlombardgeschäft juristisch möglich? ist es möglich die Übergabe der zu lombardierenden Effekten durch Hinterlegung in ein Tresorfach zu ersetzen? Gewiß; dieser Vorgang stellt sich dar als Einräumung des Mitbesitzes nach Maßgabe von § 1206 B. G. B. Es befindet sich die lombardierte Sache buchstäblich im Mitbesitze des Lombardeurs und des Verpfänders.

Daß diese Tresorlombardierung nicht den Vorschriften des § 1 des Depôtgesetzes unterliegt, ist selbstverständlich und ist dies im § 1 zum Ueberfluß zum Ausdruck gebracht worden. [30])

Dagegen ist die Lombardierung durch grünen Scheck eigentliches Lombardgeschäft. Der Lombardeur erlangt durch die Übergabe dieses Schecks nur mittelbaren Pfandbesitz. Von der Bank werden nämlich Nummernverzeichnisse über die lombardierten, aus der Gesamtmenge in natura ausgesonderten Stücke beigegeben. Der Verpfänder bleibt Eigentümer und trägt als solcher die Gefahr. (cf. Bescheid der Berliner Königl. Provinzial-Steuerdirektion an die Herren Wiener, Lewy & Co. vom 1. Nov. 1888, Nr. 28447). (Friedberg, Formelbuch, S. 371 ff).

[29]) Koref, S. 11, Anm. 1.

[30]) Rießer, 15.

II. Hauptteil.

Die wichtigsten Lombardgeschäfte.

§ 19.

Lombardierung von Wechseln.

Die Lombardierung von Wechseln hat bei uns in Deutschland nicht die Bedeutung wie in England; bedingt durch den Überseeverkehr, sind hier länger laufende Wechsel nicht selten.[1])

Geeignet zur Lombardierung sind solche Wechsel, die drei, mindestens aber zwei gute Unterschriften aufweisen. Die Bankinstitute [2]) beleihen in der Regel nur größere Abschnitte, zu Mk. 5000,— und darüber, die an der Börse zum sogenannten Privatdiskontsatz gehandelt werden. Kleinere Appoints unter Mk. 5000,— werden wegen der damit verbundenen Umstände zurückgewiesen. Der Kursabschlag bei der Lombardierung beträgt 5 %.

Die Lombardierung erfolgt durch Einigung und Übergabe des indossierten Wechsels. Über die Form und Wirkung des Indossament gilt das oben [3]) Gesagte. Die Reichsbank [4]) verlangt Blanko-Giro und behält sich das Recht vor, das Giro zwecks Verwertung des Pfandrechts auszufüllen und den Wechsel selbst auf die Gefahr des Verpfänders einzuziehen oder das Papier nach Maßgabe des § 3 [5]) der Lombardbedingungen verkaufen zu lassen.[6]) Das Blanko-Giro begründet der Reichsbank gegenüber wechselmäßige Verpflichtung.[7])

---

[1]) cf. oben. S. 109 f.

[2]) Lombardbed. d. Reichsbank, § 16; Lombardbed. d. Städt. Bank zu Breslau, § 1; Lombardbed. d. Städt. Sparkasse zu Breslau, § 1 b.

[3]) S. 120 f.

[4]) Bed. d Reichsbank, § 16.

[5]) Bankges. v. 14. 3. 1875, § 20.

[6]) Lombardbeding. d. Reichsbank, § 16

[7]) Lombardbeding. d. Reichsbank, § 16.

Nur ganz ausnahmsweise kommt es vor, daß zu dem Giro die Verpfändungsklausel hinzugefügt ist.[8]) Ist eine solche Pfandklausel einmal geschrieben, dann ist sie beizubehalten, da sie das Wesen des Wechsels nicht berührt.[9])

§ 20.

Lombardierung der Depôtscheine der Reichsbank.

Der Depôtschein der Reichsbank ist Empfangsschein über die Hingabe von Sachen oder Wertpapieren, welche nur gegen den Depôtschein zurückgegeben werden sollen.[1]) Dieser Depôtschein ist Wertpapier [2]) und kann nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen für den Geschäftsverkehr mit der Reichsbank [3]) lombardiert werden; nur muß diesem Depôtschein eine Bescheinigung des Kontors über die Umlaufsfähigkeit der niedergelegten Papiere beiliegen, die auf Verlangen von der Reichsbank jederzeit erteilt wird.

§ 21.

Lombardierung von Versicherungspolicen.

Die Versicherungsverträge können mündlich abgeschlossen werden; auf Antrag ist der Versicherer verpflichtet, über den Abschluß des Versicherungsvertrages eine von ihm unterzeichnete Versicherungspolice dem Versicherungsnehmer auszuhändigen.[1])

Die Versicherungspolice ist für den Verkehr ungeeignet [2]); denn es widerspricht ihrer Natur, daß sie auf den Inhaber

---

[8]) Grünhut, I, 451, Anm. 3.

[9]) ebenso Lehmann, 402; Renand, § 17, S. 50, R. O. H. G., XVIII, 306; (Grünhut, I, 478). Dagegen sind: Staub, zu Art. 4, § 59 und Grünhut, I, 478, für Streichung der Pfandklausel.

[1]) Endemann, Handbuch, II, 151, Anm. 10.

[2]) Endemann, II, 151.

[3]) 45. Ausgabe der allgemeinen Bestimmungen für den Geschäftsverkehr mit der Reichsbank, Nr. 67.

[1]) § 784 H. G. B., der analog auf alle Versicherungen anzuwenden ist. Ehrenberg, 257, 8; Karl Lehmann, Handelsrecht, 1908, S. 998.

[2]) Jacobi, Wertpapier, § 51; Ehrenberg, 473.

gestellt oder mit Indossabilität ausgestattet wäre. Trotzdem können Versicherungspolicen auf den Inhaber ausgestellt oder mit Order-Klausel versehen werden. Sind die Policen auf den Inhaber gestellt, dann haben sie damit noch nicht die Natur von Inhaberpapieren erlangt. Die Inhaberklausel ist nur zu Gunsten des Versicherers da. Er kann ohne Prüfung der Legitimität an den Inhaber der Police leisten, er darf aber auch den besonderen Nachweis des Rechtes fordern.[3])

Andererseits bedarf es bei Inhaberpolicen nicht der Anzeige von der erfolgten Zession an den Versicherer, denn durch die Aufnahme der Inhaberklausel in die Police hat der Versicherer im Zweifel jedem Erwerber die Zusage machen wollen, niemandem als dem Präsentanten des Versicherungsscheines die Versicherungssumme auszuzahlen.[4]) Diese Anzeige ist aber anzuraten, da sie den ev. Nachweis der Berechtigung erleichtert.

Noch wirksamer als die Inhaberklausel ist die Orderklausel. Sie macht nicht nur die Anzeige von der erfolgten Zession überflüssig, sondern das Indossament erspart jeden anderweitigen Nachweis der geschehenen Zession und legitimiert den sog. Indossatar als Zessionar ohne weiteres.[5])

Völlig ungeeignet zur Lombardierung sind diejenigen verbrieften Versicherungsansprüche, deren Fälligkeit vollkommen ungewiß ist, bei denen die Möglichkeit vorhanden ist, daß sie nie fällig werden, so die Feuer-, Hagel-, Vieh-, Haftpflicht-, Rück-, Transport- und Unfallversicherungspolicen, ganz gleichgültig, ob dieselben auf den Inhaber gestellt sind, oder auf Order lauten. Anders die Lebensversicherungspolice: Bei dieser tritt der Versicherungsfall sicher ein, und der Anspruch selbst sowie seine Höhe stehen ein für allemal fest, jedoch nur dann, wenn der

---

[3]) Ehrenberg, S. 260.

Die Versicherungspolice ist nach Gierke, II, 140 ein Rektapapier in Inhaberpapierform; scheinbar Inhaberpapier, das den Namen des Berechtigten nicht nennt, gleich wohl aber das beurkundete Recht einer bestimmten Person verschreiben will und nur eben den Aussteller von der Pflicht befreit, die Legimitation des Vorzeigers zu prüfen.

[4]) Ehrenberg, S. 474.

[5]) Ehrenberg, S. 474.

moderne Grundsatz der Unanfechtbarkeit der Police [6]) vereinbart und die Frist, mit deren Ablauf die Unanfechtbarkeit eintreten soll, wirklich abgelaufen ist. Auch muß verabredet sein, daß durch veränderte Lebensweise und Freiheitsstrafen, ja selbst durch Selbstmord und Hinrichtung des Versicherten die Verpflichtung des Versicherers nicht aufgehoben werden soll. Die regelmäßige Prämienzahlung muß gesichert sein, es müßte denn eine einmalige Kapitalsprämie oder nach mehrjähriger Prämienzahlung eine prämienfreie Police vereinbart worden sein. Sind alle diese Voraussetzungen gegeben, dann ist die Lebensversicherungspolice als Objekt des Lombardgeschäftes ganz gut geeignet, jedoch nur unter der weiteren Voraussetzung, daß die Versicherung bereits solange bestanden hat, daß sie statutengemäß auf Antrag des Versicherten von dem Versicherer zurückgekauft werden muß. Gemäß § 9, Nr. 4 des Gesetzes vom 12. Mai 1901 betreffend die privaten Versicherungsunternehmungen sind diese verpflichtet, in die Statuten Bestimmungen aufzunehmen, die den Rückkauf der Police normieren.

„Auf Antrag muß eine Versicherungsurkunde gegen Rückgabe derselben und der letzten Prämienquittung zurückgekauft werden, wenn die Versicherung schon mindestens drei Jahre bestanden hat." Die Höhe des Rückkaufswertes wird wie folgt festgestellt: Zunächst wird die beitragsfreie Versicherungssumme ermittelt, aus dieser dann tabellenmäßig der Barwert für die Zeit des Rückkaufes berechnet und nach Abzug von 10% als Rückvergütung gewährt.[7])

Für den Laien gibt die Höhe der bereits gezahlten Prämien abzüglich 10% für die Berechnung des Rückkaufswertes einen einigermaßen sicheren Anhalt. Bis zur Höhe dieses Rückkaufswertes werden die Versicherungspolicen auf Antrag von den Versicherungsgesellschaften beliehen.[8])

---

6) Ehrenberg, 275 ff, 472 ff.

7) § 6 der allgemeinen Lebensversicherungs-Bedingungen des Allgemeinen Deutschen Versicherungs-Vereins von Stuttgart; ähnlich lauten die Bestimmungen der übrigen Versicherungsgesellschaften.

8) § 6, Nr. 2, Bed. d. Stuttg. Allg. Vers.-Verein.

Diese Bestimmung ist von großer Wichtigkeit für die Verwertung des Lombardobjektes zum Zwecke der Befriedigung des Lombardeurs. Ist bei Nichtzahlung der Schuld der Todes- oder Erlebensfall noch nicht eingetreten und die Police somit noch nicht fällig geworden, so bleibt dem Lombardeur nur noch der eine Weg übrig, zum Zwecke der Befriedigung den Rückkauf der Police bei dem Versicherer zu beantragen.

Die Begründung des Lombardgeschäftes erfolgt nach den allgemeinen Regeln, je nachdem die Police Inhaber- oder Orderklausel trägt oder Rektapapier ist; da der Versicherungsschein in der Regel die Natur des Wertpapieres nicht besitzt, so bedarf es stets der Anzeige an den Versicherer.[9]

Nach positiver Gesetzesvorschrift sind Wertpapiere einmal die an Order gestellten Transportversicherungspolicen, § 363, Abs. 2, § 365, Abs. 2 H. G. B., sodann sämtliche Seeversicherungspolicen, § 886, Abs. 1, § 887 H. G. B. Trotzdem sind diese Papiere zu selbständigem Objekt des Lombardgeschäftes nicht geeignet, nur als accessorium neben Konnossement, Lager- und Ladescheinen können sie in Betracht kommen.

§ 22.

Lombardierung von Waren mittels mobiliarsachenrechtlich. Wertpapiere (Lagerschein, Ladeschein, Konnossement.) [1] [2]

Anfangs nur Beweisdokument, ein Empfangsbekenntnis mit der Verpflichtung zur Rückgabe des Empfangenen, ist das Warenpapier allmählich durch die Erklärung des Empfängers,

---

[9]) R. G. 51, 18. (Karl Lehmann, S. 998).

[1]) Simonsohn in Zeitschr. f. d. Handelsrecht, Bd. 45, S. 550 ff.

[2]) cf. hierzu auch Heymann in Verhandlungen zum 29. Juristentage, S. 356 ff.

H. gibt einen Überblick über die Warrantgesetzgebung der Welt und über die Bestrebungen der beteiligten Kreise, ein deutsches Reichswarrantgesetz herbeizuführen resp. zu verhindern. Die wirtschaftlichen Grundlagen für die gedeihliche Entfaltung des Warrantverkehrs (Lagerhäuser, Typenhandel, Bereitwilligkeit der Kreditinstitute die Warrants zu lombardieren) seien vorhanden; da der gesteigerte Handelsverkehr mit dem Landeswarrantrecht (Konzessionssystem, beliebige Entziehung der Konzession, Ungleichheit ꝛc.) nicht auskommen könne, so trete er für ein freies und einheitliches Reichswarrantrecht ein, wobei er dem sog. Zweischeinsystem als den deutschen Verhältnissen entsprechend den Vorzug gebe.

nur für den Inhaber des Scheins die Ware zu besitzen und nur gegen Rückgabe desselben aushändigen zu wollen, nach den meisten Gesetzgebungen zur reinen Skripturobligation, zum Repräsentanten der Ware, kurz zum Wertpapier geworden.[3]) Die Warenpapiere sind Präsentationspapiere, nur gegen Rückgabe des Scheins ist zu leisten.[4]) Weil diese Papiere eine Verfügung über die Sachen gewähren, können sie die Sachen in sachenrechtlichen Verhältnissen vertreten. (Traditions- oder Dispositionspapiere.) [5])

Fassen wir zunächst die Lombardierung ruhender, im Lagerhause sich befindlicher Ware ins Auge. Es muß da vorausgeschickt werden, daß die Lombardierung der Ware mit Hilfe von übertragbaren und dinglich wirkenden Lagerscheinen nur selten erfolgt, sondern die Lombardierung geschieht meist so, daß die Waren auf den Namen der beleihenden Bank umgeschrieben werden; und man wird nicht fehlgehen, wenn man den Grund für die geringere Benützung des Lagerscheins als Kreditmittel in der mangelnden Entwickelung des Lagerscheinverkehrs zum Zwecke der Eigentumsübertragung sucht.[6]) In selteneren Fällen bedient man sich zur Lombardierung der im Lagerhause ruhenden Ware des Lagerscheins. Es ist dies eine vom Lagerhalter in dieser seiner Eigenschaft ausgestellte Urkunde, in der er bekennt, gewisse Güter empfangen zu haben und verspricht, dieselben in Gemäßheit der Urkunde dem legitimierten Inhaber der Urkunde gegen Rückgabe derselben auszuliefern.[7])

Das Gesetz unterscheidet scharf zwischen Lagerscheinen,[8]) die an Order[9]) gestellt und durch Indossament übertragen werden,

---

[3]) Levy, 32; Lange, 67 ff; Simonson b. Goldschmidt, 45, S. 577.

[4]) Brunner b. Endemann, II, § 191; Simonson b. Goldschmidt, 45, S. 578.

[5]) Otto Gierke b. Kohler-Holtzendorff, I, 977.

[6]) O. Chr. Fischer, 240.

[7]) Lange, 59; Büttner, 56; Lieser, 48 ff.

[8]) Lagerpfandscheine kennt das Reichsrecht nicht; wohl aber das Landesrecht (Bremen u. Elsaß-Lothringen) nach Maßgabe des Art. 16, E. G. H. G. B., denn durch das neue Handelsgesetzbuch ist das Einscheinsystem akzeptiert worden.

[9]) Eger, 1900, S. 359.

und anderen Lagerscheinen. Jene dürfen gemäß § 363, Abs. 2 H. G. B. nur von staatlicherseits besonders hierzu ermächtigten Anstalten ausgegeben werden und müssen ausdrücklich die Orderklausel enthalten,[10]) und § 424 H. G. B. bestimmt: „Ist von dem Lagerhalter ein Lagerschein ausgestellt, der durch Indossament übertragen werden kann, so hat, wenn das Gut vom Lagerhalter übernommen ist, die Übergabe des Lagerscheins an denjenigen, welcher durch den Schein zur Empfangnahme des Gutes legitimiert wird, für den Erwerb von Rechten an dem Gut dieselbe Wirkungen wie die Übergabe des Gutes".

Diese Vorschrift über die dingliche Wirkung fehlte bisher im Handelsgesetzbuch, und wenngleich die Rechtssprechung die dingliche Vertretung der Ware durch den Lagerschein als im Rechte begründet ansah, so schien es doch im Interesse der Rechtseinheit und Rechtssicherheit wünschenswert, diesen für die Rechtswirkung der Lagerscheine wesentlichen Satz gesetzlich festzulegen.[11])

Wie nun der Erwerb von Rechten (Pfandrecht) am Lagergute durch Vermittelung des Lagerscheines zu erklären ist, ist von verschiedener Seite auf verschiedenem Wege versucht worden. Das Gesetz hatte zwar in § 424[12]) H. G. B. der Ausdehnung des Dinglichkeitsprinzipes Rechnung getragen, die Frage nach der rechtlichen Konstruktion hatte es nicht gelöst; in jüngster Zeit ward diese Frage von neuem aufgeworfen und verschieden beantwortet.

Die sog. relativen Theorien[13]) wollen den durch den Lagerschein vermittelten Pfandrechtserwerb unter Anlehnung an das bürgerliche Recht erklären.[14])

Die sog. Repräsentationstheorie[15]) will § 929 resp. 1205 B. G. B. angewendet wissen. Die Vertreter der Repräsen-

---

[10]) Lieser, 53.

[11]) Heymann, 142; Lange, 69.

[12]) § 2 des Binnenschiffahrtsges. v. 15. Juli 1895.

[13]) Erklärungsversuche vor Kodifikation des H. G. B., vor allem Goldschmidts Detentionstheorie, cf. Heymann, 136 ff.

[14]) Alexander, 44.

[15]) Düringer-Hachenburg, 1901, zu § 363, S. 447, zu § 364, S. 447, zu § 369, S. 564; O. Gierke, II, S. 547;

tationstheorie knüpfen an den Wortlaut des § 424 H. G. B. an. Hiernach hat die Papierübergabe an den Indossatar dieselbe Wirkung, wie die Übergabe des Gutes selbst. Daraus wird dann der Schluß gezogen, daß es sich um einen Ersatz der in § 929 geforderten unmittelbaren Besitzverschaffung handle, und daß nunmehr auf diesen Ersatz alle Rechtsregeln eben dieser zu ersetzenden Tradition, vor allem § 929 u. 1205 B. G. B. selbst, anzuwenden seien.[16]) In Wahrheit bleibt das zu übereignende Gut bei der Übergabe durch den indossierten Orderlagerschein an den Erwerber in dem Lagerhause; trotzdem wird die in Wirklichkeit nicht erfolgte Tradition als geschehen angenommen. Diese Theorie gelangt zum Ziel nur mit Hilfe einer Fiktion: sie nimmt den in Wahrheit vorhandenen mittelbaren Besitz als unmittelbaren an.[17]) In dem geltendem Recht ist aber für diese „Besitzfiktion dem Grade nach“ kein Anhalt zu finden. § 424 H. G. B. spricht nicht von Verschaffung unmittelbaren Besitzes, sondern lediglich von Eigentumsverschaffung, so zwar, daß es auch dann noch möglich ist durch den Schein Pfandrecht zu erlangen, wenn der Lagerhalter den unmittelbaren Besitz verloren hat. (Diebstahl.) Die Repräsentationstheorie muß für den Fall des Besitzverlustes seitens des Lagerhalters Vindikationszession substituieren, wofür in § 424 H. B. G. kein Anhalt zu finden ist.[18])

Die sogenannte streng relative Theorie ist zuerst von Hellwig[19]) vertreten worden; streng, bis in alle Einzelheiten durchgeführt wurde sie von Makower.[20]) Danach geht das Pfandrecht bei Begebung des Warrant[21]) nur insoweit über, als der allgemeine, für den Pfandrechtserwerb erforderlichen Tat-

---

Kohler-Holtzendorff, S. 677; Jacobi, Wertpapiere, S. 271 ff; Biermann, S. 143 f, 147 f; Lierser, 54 ff; Lange, 63 ff; Steinmetz, 33 ff; Schaps, 506 ff. (Alexander, 44, Anm. 5); Jacobi, Wertpapiere als Legitimationsmittel, 66 ff.

16) Heymann, S. 163; Alexander, S. 45.

17) Alexander, S. 45.

18) Alexander, S. 46 f.

19) Hellwig, S. 344 ff, 504 ff.

20) Makower, Komm. z. H. G. B., Bd. I, 2, S. 1390 f.

21) = Lagerschein.

bestand durch sie erfüllt ist.[22]) In Betracht kommt hier § 1205 B. G. B., Pfandbestellung mittels Anspruchsabtretung. Fehlt der mittelbare Besitz, dann ist Begründung des Lombardrechtes gemäß § 1205 einfach unmöglich. Außerdem ist stets Anzeige an den unmittelbaren Besitzer, den Lagerhalter vonnöten, ein Umstand, der der Zirkulation des Lagerscheines nicht gerade förderlich sein dürfte.[23])

Eine vermittelnde Stellung nehmen v. Kostanecki[24]) und Wimpfheimer[25]) ein; bei näherer Untersuchung erweisen sie sich gleichfalls als Anhänger der Repräsentationstheorie.[26])

Die sogenannte absolute Theorie[27]) sieht in der Verpfändung der Ware durch den Lagerschein eine besondere von den Formen des bürgerlichen Gesetzbuches abweichende Form der Verpfändung. § 424 H. G. B. tritt neben § 1205 B. G. B., nicht ordnet er diesem sich unter.[28]) Auch auf der Basis der absoluten Theorie sind die Konstruktionsversuche nicht gleich, die einzelnen Autoren gehen ihre eigenen Wege. Am treffendsten scheint Heymanns[29]) Konstruktionsversuch zu sein. Der genannte Autor faßt die Traditionspapierbegebung als traditio cartae, die sich durchaus harmonisch unserem Rechtsganzen einordnet. Die normale Form der Sachenrechtsübertragung sei von jeher und allenthalben die Besitzübergabe gewesen, weil die Übergabe mit dem Besitz das sachenrechtliche Legitimationsmittel übertrage, mittels dessen die Verfügung über das übertragene Recht möglich sei.[30]) Entscheidend für den Rechtsübergang durch Besitzverschaffung sei der Umstand, daß „der Veräußerer diejenige Beziehung zur Sache aufgibt, die eine Verfügung über sie ermöglicht, und daß entsprechend der Erwerber in diese Beziehung

---

[22]) Alexander, 48 f, Heymann, S. 163.

[23]) Heymann, 173

[24]) v. Kostanecki, 30 ff.

[25]) Wimpfheimer, 33 ff.

[26]) Alexander, 50 ff.

[27]) K. Adler, S. 170 ff; Heymann, 187 ff; Alexander, S. 66 ff.

[28]) Alexander, S. 54.

[29]) Heymann, 187 ff.

[30]) Heymann, S. 211.

eintritt," dadurch sei die Erkennbarkeit der Rechtsveränderung gesichert.

Die körperliche Tradition als Form der Rechtsübertragung genügte nicht; der Verkehr suchte noch andere die körperliche Tradition ersetzende Formen. Solche Surrogate können aber nur unter zwei Voraussetzungen an die Stelle der Tradition treten: „einerseits wird man das betreffende Surrogat als alleinige Rechtsübertragungsform anerkennen müssen, da die freie Konkurrenz verschiedener Formen die Rechtssicherheit stark gefährdet, andererseits wird man die gewählte Übertragungsform so gestalten müssen, daß bei ihrer Vornahme möglichst in der Hand des Veräußerers auch nicht einmal ein formales Mittel zur fraudulösen oder sonst unrechtmäßigen Wiederholung des Aktes zum Schaden des Erwerbers oder Dritter zurückbleibt." [31]) Ein solches Surrogat ist in dem heutigen Grundbuchsystem [32]) gefunden worden. Für die Mobilien ist ein derartiges Ersatzmittel mit dem Institut der Traditionspapiere gegeben und zwar in ihrer Eigenschaft als Präsentationspapiere. Nur wer das Papier hat, kann Rechte an der Ware geltend machen und übertragen, und wer es erwirbt, kann solche Rechte erwerben und verfolgen.[33])

Welches dingliche Recht durch die Papierbegebung erworben werden soll, ob Eigentum oder Pfandrecht, bestimmt sich nach der sachenrechtlichen Einigung, die neben jenem Formalakt noch treten muß. [34])

Ist nun einmal ein Orderlagerschein ausgestellt, dann kann Übertragung des Eigentums an der Ware und Verpfändung nur durch ihn erfolgen.

Der Scheininhaber kann nun zweierlei lombardieren, einmal die im Lagerhause ruhende Ware, oder aber seine Forderung auf Herausgabe des Lagergutes.

---

[31]) Heymann, S. 213.

[32]) cf. die Lombardierung der Ware durch Begebung des indoss. Lagerscheins mit der Verpfändung der Hypothek, die Verpfändung der Ware durch Umschreibung auf den Namen des Lombardeurs mit der Verpfändung der Buchhypothek durch Eintragung.

[33]) Heymann, 214; Alexander, 63.

[34]) Heymann, 229; Alexander, 63.

Im ersteren Falle wird die sonst für das Faustpfand notwendige Übergabe des Pfandes durch die Übergabe des Scheines ersetzt. Das Lombardrecht wird existent, wenn der Schein übergeben wird und die Parteien darüber einig sind, daß dies zwecks Bestellung einer Pfandschuld geschieht. Einer Anzeige der Lombardierung an den Lagerhalter bedarf es nicht; da die Übergabe des Scheines so anzusehen ist, als ob die Ware selbst übertragen würde, so richtet sich die Bestellung des Lombardrechtes nach § 1205, Abs. 1 B. G. B.[35]) Vollzieht sich die Lombardierung der Ware an den Lagerhalter selbst, so ist trotz des unmittelbaren Besitzes Übergabe des indossierten Scheines notwendig, denn nur mittels des Scheines vermag der Lagerhalter über die Ware zu verfügen.[36]) Auf diesem Wege wird das dingliche Recht an der Ware lombardiert.[37])

Will der Einlagerer lediglich seine Forderung gegen den Lagerhalter auf Herausgabe des Lagergutes verpfänden, so genügt die Einigung der Parteien (§ 1280 B. G. B.) und Anzeige an den Lagerhalter. Sobald über die eingelagerte Ware ein Schein ausgestellt worden ist, genügt der Abtretungsvertrag allein nicht mehr, es muß die Übergabe des Scheines hinzutreten. Indossierung des Lagerscheines ist in diesem Falle nicht notwendig, da es sich in diesem Falle nicht um eine Übertragung des dinglichen Rechtes am Lagergute handelt; ebensowenig ist

---

35) O. Chr. Fischer, 289.

36) O. Chr. Fischer, 290 f.

37) Nicht ausgeschlossen ist es, daß überall da, wo es landesrechtlich zugelassen ist (E. G. H. G. B., Art. 16), zur Verpfändung des Lagergutes nicht der Lagerschein benutzt wird, sondern daß neben ihm ein besonderer Lagerpfandschein existiert, der einen vom Lagerschein getrennten Weg gehen kann:

Bremer Gesetz vom 13. Mai 1877 betreffend Lagerscheine und Warrants (Lagerpfandscheine). (Zeitschr. f. g. Handelsr., Bd. 23 Beilageheft, Bd. 25 Beilageheft).

Elsaß-Lothringen: loi concernant les marchandises deposées dans les magasins generaux vom 31 August 1870, (Zeitschr. f. g. Handelsr. Bd. 2. S. 118 ff.) In diesem Falle muß aus dem Orderlagerschein ausdrücklich hervorgehen, daß das Gut bereits durch Lagerpfandschein verpfändet worden ist; sonst könnte ja der berechtigte gutgläubige Inhaber des Lagerscheins alle ihm reichsrechtlich zustehenden Rechte ausüben, ohne Rücksicht auf den ohne sein Wissen bestehenden Lagerpfandschein. (Rueppr echt, S. 71).

Anzeige an den Lagerhalter erforderlich, denn durch den Besitz des Lagerscheins ist der Lombardeur dem Lagerhalter gegenüber genügend legitimiert. [38])

Die Streitfrage, ob durch die ausdrückliche Berücksichtigung des Orderlagerscheins im H. G. B. der Inhaber-Lagerschein ausgeschlossen werden sollte, hat das Reichsgericht [39]) in verneinendem Sinne entschieden, und damit ist den in Holland so gebräuchlichen Papieren auch bei uns in Deutschland die rechtliche Anerkennung verschafft worden. [40])

Nach Maßgabe des § 793 B. G. B. ist zur Ausgabe von Inhaber-Lagerscheinen jedes Lagerhaus berechtigt. § 795 B. G. B. betreffend das Erfordernis der staatlichen Genehmigung findet auf die Inhaber-Lagerscheine keine Anwendung, da sie sich beschränkt auf Schuldverschreibungen, in denen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen ist. [41])

Auch hier kann der Inhaber des Scheines entweder das Lagergut oder die Forderung verpfänden. Die Lombardierung des Lagergutes erfolgt durch Scheinübergabe (Übertragung des mittelbaren Besitzes auf den Lombardeur) und Anzeige an den Lagerhalter. Für die Verpfändung der Forderung genügt Einigung und Übergabe des Papieres, § 1293 B. G. B. Liefert der Lagerhalter in letzterem Falle die Ware an den Lombardeur aus, so erwirbt dieser damit Pfandrecht am Gute selbst nach Maßgabe von § 1287 B. G. B. [42])

Beim Erwerb des Lombardrechtes in gutem Glauben muß man gleichfalls unterscheiden, ob das Lagergut oder die Forderung verpfändet wird. In ersterem Falle erwirbt der gutgläubige Lombardeur mit der Anzeige an den Lagerhalter ein Pfandrecht an dem Gute selbst, § 1207 B. G. B. Bei Verpfändung der Forderung erwächst ihm ein Pfandrecht an dieser und nach Auslieferung der Sache an ihn ein Pfandrecht an dem Gute selbst. [43])

---

38) Fischer, 292.
39) R. G. 59, 374 ff.
40) Fischer, 299.
41) Eger, 1900, 362; Büttner, 57.
42) O. Chr. Fischer, 300.
43) O. Chr. Fischer, S. 301.

Eine besondere gesetzliche Regelung hat der Rektalagerschein ebensowenig gefunden wie der Inhaberlagerschein. Man muß jenen wohl unterscheiden von einem bloßen Empfangsbekenntnis, dessen Bedeutung sich darin erschöpft, daß es eine Aufzeichnung des zwischen dem Einlagerer und Lagerhalter geschlossenen Vertrages enthält, und so gewissermaßen eine Quittung des Lagerhalters über den Empfang der Güter darstellt. In dem Rektalagerschein wird die Rückgabe des Gutes dem im Scheine namentlich Genannten oder an denjenigen versprochen, dem der im Scheine Genannte seine Forderung auf Herausgabe zedieren wird. Die Lombardierung des Rektalagerscheins vollzieht sich durch Forderungszession und Übergabe der Urkunde, da ja nur mittels dieser der Lombardeur seine Rechte geltend machen kann.[44] Mit der Forderungszession geht zunächst nur der persönliche Anspruch auf Herausgabe über. Allein da gemäß § 870 B. G. B. durch die Abtretung dieses persönlichen Anspruches der mittelbare Besitz am Lagergut übertragen werden kann, so kann auf diesem Wege das Lagergut nach § 1205, Abs. 2 mit einem Pfandrechte belastet werden.[45]

Die Lombardierung auf dem Transport befindlicher Waren erfolgt durch Konnossemente und Ladescheine; Ladescheine sind infolge des kurzen Transportes der Waren, bedingt durch die hervorragend verbesserten Verkehrsmittel, seltener geworden.[46] Häufiger werden sie im Binnenschiffahrtsverkehr verwendet.[47]

Mit der Entwickelung des Überseeverkehrs hat der sog. Rembourskredit an Ausdehnung gewonnen, und hierbei spielt das Konnossement eine wichtige Rolle. Der Rembourskredit kommt beim Import von Rohstoffen nach Deutschland, wie beim Export von Halb- und Fertigfabrikaten in Anwendung. Er

---

[44]) Fischer, 301 ff; Steinmetz, 30 ff.

[45]) Lange, 61.

[46]) Die Eisenbahnen stellen dem Absender nicht Ladescheine aus, sondern auf Wunsch ein mit Empfangsbescheinigung versehenes Frachtbrief-Duplikat, das insofern einen „halben Ladeschein“ darstellt, als die Verfügungsmacht des Absenders gegenüber der Eisenbahn durch seine Vorlegung bedingt ist. cf. V. O., § 51—54. Gierke b. Kohler-Holtzendorff, I, 1003.

[47]) § 72, Binnenschiff.-Ges.

wird abgeschlossen in der Form der Beleihung von Konnossementen. Der Vorschuß beträgt hier 40—75 % des Wertes der verschifften Ware, unter Zugrundelegung des Fakturenpreises. Daher werden neben den Konnossementen und Versicherungspolicen noch Abschriften der Fakturen dem Lombardeur übergeben.

Rembourskredite können in der Weise in Anspruch genommen werden, daß das Geld nur so lange vorgestreckt werden soll, bis die Ware am Bestimmungsorte eingetroffen ist. Alsdann löst der Käufer die Konnossemente beim Lombardeur durch Bezahlung des Vorschusses aus.

Weit häufiger kommt es vor, daß der Rembourskredit während des Transportes und auf längere Zeit nach dem Transport beansprucht wird. Dann verbindet sich mit dem Remboursgeschäft ein gewöhnliches Lombardgeschäft.

Beim Exporthandel wickelt sich das Remboursgeschäft ganz ähnlich ab. Die Exportfirma gibt die bei Absendung der Ware ausgestellten Konnossemente einer Bank in Lombard. Diese beleiht die Urkunde zu einem Teil des Wertes und übersendet sie einem Geschäftsfreunde im Ausfuhrlande. Dieser händigt sie dem Käufer bei Ankunft der Ware gegen Bezahlung des Preises aus. Der Betrag wird der Bank übermittelt, die ihn nach Abzug des Darlehns ihrem Kunden auszahlt.[48])

Das Konnossement (Ladeschein) ist eine vom Schiffer (Frachtführer) ausgestellte Urkunde, worin er bekennt, vom Ablader gewisse Güter zum Transport empfangen zu haben, und verspricht, dieselben in Gemäßheit der Urkunde dem legitimierten Inhaber derselben auszuliefern.

Diese Scheine zählen zu den Warenpapieren, und ihre rechtliche Behandlung ist die gleiche, wie die der Orderlagerscheine. § 424, § 450, § 647 H. G. B.[49])

Für die Konnossemente besteht insofern eine Besonderheit, als deren mehrere über das Gut ausgestellt werden können.[50])

---

[48]) Buchwald, S. 17 ff.

[49]) cf. oben S. 177 ff.

[50]) § 642, Abs. 1.

In diesem Falle erhält der Erwerber der Prima das ihm übertragene Sachenrecht, der Erwerber der Sekunda kann nur soviel Recht erwerben, als in der Hand des Schiffers bei Begebung der Urkunde (Sekunda) zurückgeblieben ist. Mit der Prima kann zuerst Pfandrecht und mit der Sekunda pfandbelastetes Eigentum übertragen werden; oder aber man kann hintereinander zwei Pfandrechte bestellen, von denen dann das erste dem zweiten vorgeht. Der Pfandrechtserwerb mittelst Konnossement ist auf die Papierbegebung als formales Legitimationsmittel zurückzuführen, und das Prinzip der Priorität (§ 649 H. B. G.) ist lediglich eine Folge der Legitimationswirkung der Traditionspapiere.[51])

Werden zur Begründung mehrerer Pfandrechte am Gute gleichzeitig mehrere Konnossemente übergeben, so bestehen diese Rechte nebeneinander, wie mehrere mit gleichem Rang eingetragene Hypotheken, die am gleichen Tage ins Grundbuch eingetragen worden sind, im Range gleichstehen.[52])

Da nach der Übergabe der Ware an den Frachtführer, Schiffer oder Lagerhalter das Schicksal der Ware vom Schicksal des Scheines (Orderlagerscheines) abhängt, so kommen für den Erwerb von Rechten an der Ware die für den gutgläubigen Erwerb von Orderpapieren maßgebenden Bestimmungen, insbesondere Art. 74 W. O. zur Anwendung. Sind z. B. Ablader oder Einlagerer und Eigentümer nicht identisch, so kann der Eigentümer von demjenigen, der den Schein vom Einlagerer oder Ablader erworben hat, nur dann die Herausgabe des Scheines oder der Ware verlangen, wenn der Erwerber sich nicht in gutem Glauben befand, d. h. zur Zeit des Erwerbes wußte oder aus grober Fahrlässigkeit nicht wußte, daß der Veräußerer nicht berechtigt war, den Schein zu übertragen, mala fides superveniens non nocet. Der besser Berechtigte hat zu beweisen, daß der Erwerber des Scheines bei dem Erwerbe in bösem Glauben war.[53])

---

[51]) Heymann, 222.
[52]) Heymann, 223.
[53]) O. Chr. Fischer, S. 291; Steinmetz, S. 41.

§ 23.

Lombardierung des französischen und der mit diesem verwandten Warrants. [1])

Wegen der hervorragenden Bedeutung, die der Warrant [2]) für den internationalen Handelsverkehr gewonnen hat, dürfte es wohl angängig sein, seine Lombardierung nach fremdem Recht kurz zu streifen. Auffallen muß uns die verschiedene Behandlung, die der englische und französische resp. kontinentale Warrant gefunden hat. Dieser Gegensatz ist nicht etwa begründet in einer bloß zufällig verschiedenen rechtlichen Konstruktion, sondern in dem verschiedenen Zweck, den der Warrant in England und auf dem Kontinente zu erfüllen hat. In den seehandeltreibenden Ländern, England und Holland, ist der Warrant Verkehrsmittel und soll dem Warenumsatz dienen, seine Lombardierung ist nur von sekundärer Bedeutung.[3]) Der Zweck des kontinentalen Warrants ist, Kredit zu suchen und lombardiert zu werden. Nicht weil der Kaufmann weiß, daß seine Waren an sicherer Stelle aufbewahrt sind, lagert er seine Waren ein, sondern einzig und allein, weil ihm damit die Lombardierung und der Kredit erleichtert ist.[4]) So gewähren vorzüglich geleitete Notenbanken, wie die Bank von Frankreich, die italienische Nationalbank, die belgische Nationalbank unbedenklich und in großem Umfang Kredit gegen Unterlage von Warrants und geben hierfür Banknoten aus. Es dient also hier der Warrant als spezielle Notendeckung; bei uns in Deutschland ist die Beleihung von Warrants durch die Reichsbank nicht möglich, weil der Reichsbank die gesetzlichen Bestimmungen über den Lagerschein nicht ausreichend erscheinen, um ein Pfandrecht an

---

[1]) Warrant hat hier die Bedeutung von Lagerpfandschein.

[2]) Hecht, 77 ff; Simonsohn im 21. Deutschen Juristentag, S. 198 ff; Simonsohn in Zeitschr. f. g. Handelsr., Bd. 33, S. 207 ff.

[3]) cf. die bei Hecht, S. 27 mitgeteilte Bemerkung der East et West India Dock Company vom 27. Oktober 1847: „durch den Geschäftsgang hat die Compagnie gesehen, daß ihre Warrants als Unterlage für Darlehen benützt werden“.

[4]) Hachenburg im 21. Juristentag, 198 ff.

der Ware zu erhalten, und weil sie zum mindesten im Falle eines Konkurses des Verpfänders der Gefahr ausgesetzt wäre, daß ihr das Pfandrecht an der Ware bestritten würde.[5])

Um das Kreditbedürfnis zu befriedigen, werden im französischen und den ihm verwandten Rechten über die deponierte Ware zwei Scheine ausgestellt: das récépissé hauptsächlich für die Veräußerung der Ware und der Warrant für die Lombardierung. Beide Scheine haben die gleiche Wirkung: Verschaffung des an die Sachinnehabung gebundenen Rechtserwerbes, nur daß der Lagerschein (récépissé) der allgemeinere ist und zu jedem Rechtsgeschäft verwendet werden kann, während der Lagerpfandschein (Warrant) für die Pfandbestellung zur Erleichterung des Verkehres eine besondere Urkunde darstellt.[6]) Diese letztere Urkunde hat das franz. Gesetz mit besonderen Formvorschriften umgeben; von besonderer Wichtigkeit ist das erste Giro auf dem Warrant, denn es schafft die abstrakte Obligation. Mit diesem ersten Giro verbindet nämlich der Girant die Erklärung, dem Indossatar den im Warrant angegebenen Betrag zu zahlen; es muß demnach enthalten die Summe, für welche die Ware verpfändet wird, und den Tag, an dem die Summe zu zahlen ist. Es muß ferner datiert sein, und muß Stand und Wohnort des Gläubigers bezeichnen. Der erste Zessionar des Warrants ist außerdem verpflichtet, das Indossament in die Register des Lagerhalters eintragen zu lassen, während das Lagerhaus die Vornahme dieser Eintragung, transcription, bewirken muß. Die erfolgte Eintragung wird auf dem Warrant vermerkt. Sobald das erste Indossament des vom Lagerschein losgelösten Lagerpfandscheins erfolgt, ist es vollinhaltlich auf jenem niederzuschreiben und vom Indossatar, der hierbei der beurkundende Teil ist, zu unterzeichnen. Wenigstens empfiehlt dies die banque de France, um den späteren Inhaber des récépissé über das Bestehen des Pfandrechts zu informieren und um Änderungen der Pfandsumme zu erschweren.[7]) Der Lagerschein repräsentiert nunmehr den Gesamtwert der

---

[5]) Ehret, S. 43 ff.

[6]) Hachenburg im 21. Juristentag, 200 f; Fischer, 95.

[7]) O. Chr. Fischer, 96.

Ware, vermindert um die Summe, die auf dem Lagerpfandschein vermerkt ist; denn wer die Ware auf Grund des Lagerscheins vom Lagerhalter herausfordern will, muß zuvor den Lagerpfandschein einlösen. Sind diese Formvorschriften, von denen wir nur die prägnantesten hervorheben konnten, erfüllt, dann ist der Warrant nicht mehr bloßer Pfandschein, sondern ist Träger einer abstrakten Obligation, Bankpapier. In Frankreich wurden die Warrants erst 1858 zu wirklichen Verkehrspapieren des Handels, effets de commerce, indem Art. 10 des Gesetzes vom 28. 5. 1858: Sur les negociations concernant les marchandises déposées dans les magasins generaux den öffentlichen Kreditanstalten die Beleihung des Warrants unter Erlaß einer der von den Instituten geforderten Unterschriften gestattet. Bis dahin waren für diese Institute nicht die Lagerscheine, sondern nur die billets à l'ordre beleihbar, und diente der angehängte Lagerschein lediglich dazu, eine von den für diesen erforderlichen Unterschriften zu ersetzen.

Der Warrant ist abstrakte Obligation, die Haftung aus der Obligation ist eine wechselmäßige. Während Simonson [8]) nach den Indossanten des Warrants auch die Indossanten des Lagerscheins haften lassen will, will Hachenburg [9]) in richtiger Weise die Haftung des letzteren „nur auf das Vorliegen einer Schuldübernahme, eines constitutum debiti alieni" gründen, also darauf, daß der Indossatar den Lagerschein bei Abschluß eines Kaufes erworben und hierbei die Tilgung der Pfandschuld in Anrechnung auf den Kaufpreis übernommen hat.

Bei Verfall der Schuld hat der Warrantinhaber das Recht, acht Tage nach Protest ohne gerichtliche Mitwirkung dic verpfändete Ware versteigern zu lassen. Der Protest wird beim Darlehnsnehmer, dem créateur de l'effet, eingelegt und ist zur Erhaltung der Rechte unerläßlich. Art. 7 des Gesetzes vom 28. 5. 1858 erläßt den Protest, wenn der ursprüngliche Schuldner den Warrant einlöst; in diesem Falle soll er das Recht haben, das Lagergut bei Verfall ohne besondere Inverzugsetzung zu

---

8) Zeitschr. f. g. Handelsrecht, S. 240.
9) 21. Juristentag, II, 217.

verkaufen, da er ja sonst bei sich selbst protestieren lassen müßte.

Unterlassung des Protestes hat Verlust des Regreßrechtes zur Folge. Zahlt der Schuldner auf den Protest hin nicht, so wird die Ware verkauft. Der Verkauf kann frühestens acht Tage nach dem Protest stattfinden, muß aber innerhalb eines Monats nach Protesterhebung erfolgen. Aus dem Erlöse werden Zoll- und Steuergebühren, Lager- und Verkaufskosten, Zinsen und zuletzt die Schuldsumme gedeckt. Den Überschuß bekommt der Inhaber des récépissé und wird ev. beim Lagerhalter hinterlegt. [10])

Der Regreß greift erst nach Inanspruchnahme der Ware Platz; das Gesetz vom Jahre 1848 stellte die dingliche und persönliche Haftung auf gleiche Linie. [11])

Wie Wechsel so können Warrants als abstrakte Obligationen diskontiert werden, d. h. unter Abzug der Zinsen bis zum Verfall angekauft werden. Man wird dann von Diskontieren des Warrants sprechen müssen, wenn der Indossatar die ganze auf dem Warrant verzeichnete Summe abzüglich des Diskontes zahlt. Wird dagegen nur eine Quote der auf dem Warrant vermerkten Summe dargeliehen, dann haben wir es mit einem Lombardgeschäft zu tun.

Wir betonten oben, daß mittels des Lagerscheins im allgemeinen der an die Sachinnehabung gebundene Rechtserwerb sich vollzieht, und daß durch den Lagerschein auch Pfandrecht erworben werden kann.

Nach Lombardierung des Warrants kann auch noch der Lagerschein lombardiert werden; nur ist dabei zu beachten, daß das Objekt des Lombardgeschäftes nicht mehr der ganze Wert der Waren sein kann, sondern dieser Wert ist vermindert um den Betrag, auf den der Warrant ausgeschrieben worden ist.

Schließlich werden auch beide Scheine zu Pfandzwecken übergeben. Der Lombardeur hat auch in diesem Falle nur

---

[10]) O. Chr. Fischer, S. 98.
[11]) O. Chr. Fischer, S. 100.

Anspruch auf Vorwegbefriedigung in Höhe seiner Forderung, wenn ihm nicht der Schuldner ausdrücklich gestattet, das ganze Pfand sich anzueignen. Eine solche Abrede (clause commissoire) ist bei Abschluß des Vertrages nicht statthaft, darf aber später getroffen werden.[12])

§ 24.

Lombardierung des englischen[1]) Warrant.

Nach englischem Recht wird über die im Lagerhause eingelagerte Ware im Prinzip nur ein Schein ausgestellt, der Warrant. Dieser dient sowohl zur Übertragung des Eigentums an der Ware wie auch zu ihrer Lombardierung.

Eine besondere Stellung im Warrantrecht nimmt der warrant with weight-note ein. Voraussetzung für diesen ist Verkauf der Ware auf Kredit. Um an den Käufer im Einklange mit der Bestimmung der statue of frauds (29. Car. II, c. 3, s. 17), wonach ein Verkauf von Waren im Betrage von 10 £ und darüber nur Gültigkeit haben sollte, wenn der Käufer einen Teil der Waren tatsächlich in Empfang nimmt oder ein Angeld gibt oder irgend eine für die Parteien bindende Urkunde über den Kauf aufgenommen worden ist, Eigentum an dem gekauften Gut übertragen und gleichzeitig den Kaufpreis kreditieren zu können, machte der Käufer eine Anzahlung (deposit) und erhielt hierfür die weight-note; der Rest des Kaufpreises (balance) ist nach Ablauf der Zahlungsfrist (prompt) zu entrichten. Den warrant behält der Verkäufer. Vor Ablauf des prompt ist der Lagerhausunternehmer nur gegen Rückgabe beider Urkunden zur Herausgabe der Ware verpflichtet; nach Ablauf des prompt genügt zur Legitimation der warrant allein. Beide Dokumente sind indossabel; aus ihrer Zirkulation entstehen nur Beziehungen zwischen den jeweiligen Kontrahenten.

Will der Einlagerer auf die Ware schleunigst einen Vorschuß aufnehmen, noch bevor die Ware regelrecht im Lagerhaus

---

12) O. Chr. Fischer, S. 97.

1) Hecht, S. 1ff; Hachenburg im 21. Juristentag.

untergebracht und gemessen und gewogen ist, so läßt er sich vom Lagerhalter einen Prime-Warrant ausstellen. Dieser Schein enthält nur ganz allgemeine Quantitätsangaben.

Bevor wir der Lombardierung des englischen Warrants näher treten können, müssen wir uns orientieren, ob der Warrant zu den negotiable resp. quasi negotiable instruments oder nur zu den assignable instruments zu zählen ist. Negotiable sind nach common law die geldwerten Papiere: Banknote, Wechsel, Scheck rc. und der redliche entgeltliche Erwerb des negotiable instrument ist geschützt, auch wenn das Papier gestohlen worden oder verloren gegangen ist. Hier gilt nämlich nicht der Rechtssatz: Nemo plus iuris transferre potest quam ipse habet. Im Gegensatz hierzu folgen die assignable instruments den allgemeinen Regeln betreffend den Erwerb beweglicher Sachen. Danach ist dem wahren Eigentümer die Vindikation gegen jeden Besitzer gestattet und der Erwerb vom Titel des Vormannes abhängig gemacht.

Bill of lading act 18 et 19 Vikt. C. 111 (14. August 1855) bestimmte, daß die Übergabe des indossierten bill of lading eine complete legal delivery of the goods bewirke, welch' letztere das Retentionsrecht des Verkäufers beseitige; der redliche entgeltliche Erwerber ist geschützt, auch wenn das Papier dem Eigentümer gestohlen worden war.

Dem Warrant legte die englische Rechtssprechung diese Wirkung nicht bei. Erst die factor act vom 10. August 1877, die sich eingehend mit dem Rechtsverhältnis zwischen Kaufmann und seinem Agenten und den Rechtswirkungen der durch die Agenten abgeschlossenen Geschäfte seinen Auftraggebern und Dritten gegenüber beschäftigt, hat darin Wandel geschaffen. Im Zusammenhange mit dem Agentenrecht hat das Warrentrecht seine gesetzliche Regelung gefunden. Sect. 5 der factor act bestimmt:

„Sobald irgend ein „document of title" ordnungsgemäß indossiert oder sonstwie auf eine Person als Käufer oder Eigentümer der Ware übertragen ist, und diese ein derartiges Dokument durch Indossament oder, soweit im speziellen Falle zulässig, durch bloße Übergabe auf eine

Person überträgt, welche es bona fide und gegen entsprechendes Entgelt nimmt, so soll diese letztere Übertragung hinsichtlich der Zerstörung des Retentionsrechtes oder right of stoppage in transitu des ersten Verkäufers die gleiche Wirkung haben wie die Übertragung einer Bill of Lading" [2]) und diese Bestimmung dehnt den gutgläubigen Erwerb vom Nichteigentümer auf den Warrant aus; damit ist dieser zum negotiable instrument geworden. [3])

Die Lombardierung des Warrants geschieht in der gleichen Weise wie die Übergabe des Warrants zwecks Eigentumsübertragung, jedoch vielfach ohne Indossierung. [4]) Wie im deutschen Recht, so ist es auch hier nach außen hin nicht erkennbar, aus welchem Rechtsgrunde der Pfandgläubiger im Besitze des Warrants ist.

Bekanntlich kann nach englischem Recht das Pfandrecht an Fahrnis auf zwiefache Art bestellt werden: einmal als bedingte Eigentumsübertragung mittels deed (bill of sale) mit Verbleib des Pfandes in der Hand des Schuldners (Mobiliarhypothek mit Verfallklausel), andererseits kann die Verpfändung durch pawn (pledge) zum Faustpfand erfolgen d. h. der Lombardeur hat ein dingliches Recht an fremder Sache, das sogenannte qualified property oder special property, das aber mit dem wirklichen Eigentum nur den Namen gemeinsam hat und sich im wesentlichen mit unserem Faustpfandrecht deckt. [5])

---

[2]) Fischer, S. 54.

[3]) Fischer, S. 52. Negotiable sind nach englischer Rechts- und Handelssprache diejenigen instruments bank- und handelsfähiger Papiere, auf die die Handelswelt das Vertrauen setzt, daß sie bei Präsentation resp. Fälligkeit honoriert werden, und deren gutgläubiger Erwerb gesetzlich gesichert ist. Fischer, S. 52 will ein Papier erst dann als Negotiable gelten lassen, wenn der Schuldner aus dem Papier unabhängig von dem der Schaffung des Papieres zu Grunde liegenden Vertrages verpflichtet ist; unserer Ansicht nach mit Unrecht. Konsequenterweise müßte er auch z. B. den Check aus der Kategorie der Negotiable instruments ausscheiden, denn der Check wird nur eingelöst, wenn der Aussteller des Schecks bei der bezogenen Bank ein Guthaben hat; das Guthaben aber setzt den Abschluß eines konkreten Vertrages, eines Kontokorrent oder Depositalvertrages voraus.

[4]) Fischer, S. 58.

[5]) Fischer, 58.

Die Einzelheiten bestimmt regelmäßig der über den Verpfändungsakt aufgenommene letter of charge oder letter of hypothecation. Das Formular lautet bei Ella: Warrants for goods London 1856.

I have this day deposited with you the undermentioned warrants for an advance of . . . pounds sterlings such warrants being at this time my own property (or that I am duly authorised by the proprietor of such warrants) and will be your property to the extent of the gross amount of the advance.

In the event of the advance not being repaid in . . . . . months, you will be entitled to sell the warrants to repay the advance, together with oll rates, charges, interest of money etc.

Danach hat der Lombardeur die Befugnis, die lombardierten Warrants bei Nichtzahlung der Schuld ohne gerichtliche Mitwirkung zu verkaufen und sich aus dem Erlöse für Kapital und Zinsen, Steuer und Kosten bezahlt zu machen.

§ 25.

Die Lombardierung von Hypotheken, Grundschuldbriefen und Rentenbriefen.

Der Hypothekenbrief ist ein Wertpapier, in dem das verbriefte dingliche Recht verkörpert ist, und solange die Hypothek besteht, ist der Hypothekenbrief der für den Verkehr unentbehrliche Wertträger.[1] Ähnlich behandelt das B. G. B. die Grundschuld- und Rentenbriefe.[2] Das Rentenrecht konnte als selbständige unkörperliche Sache für sich veräußert, belastet und verpfändet werden. Von Hause aus war, da die Rente zum liegenden Gut gehörte, für die Übertragung das Liegenschaftsrecht maßgebend. Vielfach trat die wichtige Änderung ein, daß die über das Rentenrecht erteilten Urkunden als Wertpapiere behandelt wurden, und demgemäß die Übergabe des Renten-

---

1) Gierke, II, 889.

2) Gierke, 846. Definition der Grundschuld- und Rentenbriefe cf. § 1191, 1192 B. G. B.

briefes in Verbindung mit einem formlosen Vertrage zur Veräußerung oder Verpfändung des Rentenrechtes genügte. Bisweilen wurden alle oder gewisse Renten überhaupt für fahrende Habe erklärt und somit dem Fahrnisverkehr unterworfen.[3]) Eine noch freiere Entwickelung nahm der Verkehr in Grundschuld- und Rentenbriefen in den neueren Rechten. B. G. B. § 1195 gestattet die Ausstellung des Grundschuldbriefes auf den Inhaber, und da die Vorschriften über Schuldverschreibungen auf den Inhaber auf ihn entsprechende Anwendung finden, so kommen für den Verkehr in Inhabergrundschuldbriefen die für die Veräußerung und Verpfändung beweglicher Sachen geltenden Vorschriften zur Anwendung. Diese Normen finden auf Rentenbriefe analoge Anwendung, § 1199 B. G. B. [4])

Die Bestellung des Pfandrechtes an einem Rechte erfolgt nach den für die Übertragung des Rechtes geltenden Vorschriften, § 1274. Im Gegensatz zu der sonst formlos erfolgenden Abtretung (§ 398 B. G. B.) gibt § 1154 B. G. B. für die Abtretung der Hypothek gewisse Formvorschriften. Danach ist zur Lombardierung der Hypothek erforderlich:

1. der Verpfändungsvertrag, die Willenseinigung,
2. Briefübergabe.

Der Hypothekenbrief kann seine Aufgabe, die Verkehrsfähigkeit des verbrieften Rechtes zu erhöhen, nur dann erfüllen, wenn ihm die Aufgabe zufällt, die Übertragung der Hypothekenforderung zu vermitteln.[5]) Deshalb ist stets zur Abtretung und auch zur Lombardierung die Übergabe des Briefes an den neuen Gläubiger erforderlich, und ist der Brief abhanden gekommen, dann kann die Abtretung erst erfolgen, nachdem der Brief für kraftlos erklärt worden ist. § 1162 B. G. B., G. B. O. § 67.

Die Lombardierung der Hypothek weicht insofern von der Zession derselben ab, als die Übergabe des Hypothekenbriefes

---

[3]) Gierke, II, 757.

[4]) Fischer und Henle, § 1199, Anm. 1. Bei Hypotheken ist die Inhaberklausel nicht zugelassen; Gierke, II, 846.

[5]) Mot. III, 748; Planck, Komm. zu § 1154, Anm. 3.

nicht nach Maßgabe des § 1117 B. G. B. erfolgt, sondern es kommen die Vorschriften der § 1205; 1206 B. G. B. zur Anwendung.[6]) Die körperliche Übergabe kann nur durch brevi manu traditio, Übertragung des mittelbaren Besitzes § 1205 B. G. B.[7]) Abs. 2 oder durch Einräumung des Mitbesitzes an dem Briefe erfolgen. § 1206 B. G. B. Ersatz der Übergabe durch constitutum possessorium oder Abtretung des Herausgabeanspruches genügen nicht. Desgleichen genügt nicht die effektive Übergabe der (schriftlichen) Verpfändungserklärung, es ist eben Übergabe des Hypothekenbriefes selbst erforderlich.[8])

Schließlich ist zur Lombardierung

3. eine schriftliche Verpfändungserklärung notwendig und genügend.

Diese Bestimmung weicht vom Entw. I, § 1112, Abs. 1, Satz 2 ab. Man wollte die Abtretung der Hypotheken, wie sie sich bereits seit längerer Zeit in Preußen und Meklenburg mittels schriftlicher Abtretungserklärung vollzog, nicht erschweren und unnütz verteuern.

Ist der Lombardeur genötigt, die Hypothekenforderung geltend zu machen, die Hypothek zu kündigen ꝛc., dann bedarf er hierzu der öffentlich beglaubigten Abtretungserklärung § 1160, 1161 B. G. B., und der öffentliche Glaube des Grundbuches kommt nur demjenigen Zessionar zu statten, der von einem eingetragenen Gläubiger oder von einem durch eine fortlaufende Kette öffentlich beglaubigter Abtretungserklärungen legitimierten Gläubiger erwarb. § 1155 B. G. B. Um nun den neuen Gläubiger in die Lage zu versetzen, sich die zur vollen Geltendmachung der abgetretenen Forderung unentbehrliche Urkunde zu verschaffen, erklärt § 1154 Abs. 1, Satz 2 B. G. B. den bisherigen Gläubiger auf Verlangen des neuen Gläubigers zu der

[6]) § 1278, Abs. 1, Satz 2, B. G. B.

[7]) Der gemäß § 1280 geforderten Anzeige bedarf es nicht, da der neue Gläubiger durch den Besitz des Briefes oder durch die Eintragung (Buchhypothek) genügend legitimiert ist. Turnau-Förster, Liegenschaftsrecht, S. 521.

[8]) Enneccerus & H. Lehmann, Komm. II; Band, 161; Marburg, 1898.

öffentlichen Beglaubigung der Abtretungserklärung für verpflichtet, und zwar abweichend von der Vorschrift des § 403 B. G. B. auf Kosten des bisherigen Gläubigers. Die gerichtliche und notarielle Beurkundung kann der neue Gläubiger (Lombardeur) nicht verlangen, aber durch sie wird nach § 129 Abs. 2 die öffentliche Beglaubigung ersetzt.[9])

Wird der Lombardeur bei Verfall des Lombarddarlehens nicht befriedigt, dann gibt ihm das B. G. B. folgende Rechte: Er kann seine Befriedigung aus der lombardierten Hypothekenforderung auf Grund vollstreckbaren Schuldtitels nach den für die Zwangsvollstreckung geltenden Vorschriften suchen, also durch gerichtliche Pfändung und Überweisung, im Notfalle durch Verkauf der Forderung (Z. P. O. § 844; § 1282, Abs. 2 B. G. B. in Verbindung mit § 1277 B. G. B.) Neben diesem Recht hat der Lombardeur das Einziehungsrecht. Ist die Forderung eine Geldforderung, dann kann der Lombardeur, wenn die Hypothek fällig ist, mit Umgehung des Umweges der Zwangsvollstreckung, und ohne eines vollstreckbaren Schuldtitels für seine Forderung zu bedürfen, die verpfändete Forderung ohne Mitwirkung des Gläubigers insoweit einziehen oder deren Abtretung an Zahlungsstatt vom Gläubiger insoweit verlangen, als zu seiner Befriedigung erforderlich ist. § 1282, Abs. 1 B. G. B. mit § 1228, Abs. 2 B. G. B.[10])

§ 26.

Das Vinkulationsgeschäft.

In den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts hat sich das System der Verpfändung rollender Waren zunächst im österreichischen Inlandsverkehr ausgebildet. Dieses Lombardsystem bezeichnet man, wenigstens soweit es beim deutschen Import aus den Oststaaten in Anwendung gelangt, als Vinkulationsgeschäft.[1])

---

9) Planck, Komm. z. § 1154, S. 613.

10) Turnau-Förster, Liegenschaftsrecht, Paderborn 1900, S. 521 ff.

1) Breit, Vinkulationsgeschäft, S. 10 ff; Flechtheim, Zeitschr. für Handelsrecht, Bd. 60, S. 124 ff.

Nach Beseitigung der Beschränkung des Freihandels trat an die Stelle des Kommissionshandels in Getreide der Proprehandel in diesem Produkte. Der Proprehändler ist meist mittellos und muß von anderer Seite sich das zum Einkauf nötige Kapital beschaffen. Dieses schießt ihm der Bankier vor, und zur Sicherheit wird ihm die einzukaufende Ware verpfändet. Als Lombardeur erhält er den Besitz der Ware; da diese dem deutschen Importeur verkauft ist, übernimmt der Bankier die Verpflichtung, sie dem Käufer zurollen zu lassen. Gleichzeitig verpflichtet er sich, den Kaufpreis einzuziehen, und läßt sich vom Verkäufer einen dahingehenden Auftrag erteilen. Zum Lombardgeschäft kommt das Inkassomandat hinzu.[2])

Der Eierhandel vollzog sich von Anfang an als Proprehandel; dem Bankier wird durch Ausbildung des Vinkulationsgeschäfts Sicherheit beschafft.

Anfangs hielt der Bankier sich streng an den Grundsatz, vom Importeur (Käufer) nicht mehr zu verlangen, als ihm (dem Bankier) der Exporteur schuldet. Bald bildete sich die Usance heraus, vom Importeur rundweg den vollen Kaufpreis zu verlangen. Es haben sich im Verkehre sog. Vinkulationsbriefe herausgebildet. In diesem fordert der Vinkulant (Bankier) den Importeur auf — mit oder ohne Bezugnahme auf das zwischen dem Exporteur und dem Importeur abgeschlossene Geschäft — den Kaufpreis an ihn (den Vinkulant) zu zahlen; bei Nichtzahlung soll der Importeur die gelieferte Ware zu seiner (des Vinkulanten) Verfügung halten. Mit dieser Offerte wird ein neues, von dem zwischen dem Exporteur und Importeur bestehenden Vertragsverhältnis verschiedenes Geschäft zwischen dem Vinkulanten und dem Importeur angebahnt. Mit Verwendung der übersandten und unter besonderen Bedingungen angestellten Ware durch den Importeur wird der Vertrag mit dem Vinkulanten perfekt, und ist der Importeur gehalten, die in dem Vinkulationsbriefe geforderten Bedingungen zu erfüllen.[3]) Dies folgt aus der Lehre von Angebot und Annahme.

---

[2]) Beim Überseeverkehr ist der Bankier in erster Linie Inkasso-Mandatar, erst später kam die Bevorschussung hinzu. Breit, S. 6.

[3]) Breit, S. 61; R. G. 54, 213 ff.

Das rechtliche Verhältnis der beiden ursprünglichen Vertragsteile, des Verkäufers und des Käufers zu einander, wird bezüglich der Berechnung und Bewertung des gelieferten Gutes durch eine derartige Vinkulation nicht berührt. [4]) „Natürlich kann der Empfänger die Annahme der Ware von dem Vinkulanten verweigern und die Lieferung von seinem Verkäufer verlangen. Nimmt er aber die Ware an, und verfügt er ganz oder teilweise über dieselbe, so macht er sich für die Zahlung des vinkulierten Betrages haftbar und kann sich wegen der Ansprüche aus der Mangelhaftigkeit der Ware nur an seinen Verkäufer halten." [5]) Hat also der Importeur an der Ware quantitativ oder qualitativ etwas auszusetzen, dann darf er seine Annahme nur unter ausdrücklichem Vorbehalt der ihm gegen den Exporteur aus dem Kaufvertrage zustehenden Rechte erklären; oder aber er muß die Leistung zurückweisen und die ihm gegen den Exporteur zustehenden Rechte wegen Nichterfüllung geltend machen. [6])

Der Vinkulant leitet seine Ansprüche gegen den Empfänger der Ware nicht aus den Ansprüchen des Verkäufers der Ware her, sondern stützt dieselben auf das mit dem Empfänger der Ware eingegangene Vertragsverhältnis, das er mit der Offerte angebahnt hat, und das, wie gesagt, durch Verwendung der Ware seitens des Importeurs vollendet worden ist. [7]) Der Käufer hat somit, wenn er über die ihm vinkuliert zugesandte Ware verfügt, die volle, in dem Vinkulationsbrief angegebene Summe zu zahlen. [8])

Die Ausführungen **Breits** vermögen uns von dem Gegenteil nicht zu überzeugen. Der genannte Autor erblickt in dem

---

[4]) Gutachten der Breslauer Handelskammer vom 8. 1. 1903.

[5]) Gutachten der Berliner Ältesten vom 29. Febr. 1904.

[6]) **Breit**, S. 65 und die bei **Breit**, S. 37 ff mitgeteilten Gutachten der Breslauer und Berliner Handelskammer und der Berliner Ältesten.

[7]) **Breit**, S. 66; R. G. 54, 213.

[8]) Urteil des Oberlandesger. Dresden vom 10. 5. 1906 (**Breit**, S. 68 ff) und vom 20. 6. 1907 (**Breit**, 81 ff); anders das Urteil des Oberlandesgericht Breslau vom 8. 1. 1907, das ein eigenes Recht des Vinkulanten verneint, und dabei dessen dingliches Recht an der Ware ignoriert. (**Breit**, 92).

Angebot der Ware eine Konzentration der von dem Verkäufer geschuldeten generischen Sache, so zwar, daß der Vinkulant dem Importeur eine species anbietet, und weist dem Bankier (Vinkulanten) Gehülfenstellung zu. Aber der Bankier will alles andere sein als der Gehülfe des meist mittellosen Exporteurs. Kraft eigenen Rechtes tritt er dem Importeur entgegen und läßt hierüber den Importeur keinen Augenblick im Zweifel.[9]) Durch den Umstand, daß der Vinkulant die Offerte mit den ihm vom Exporteur verpfändeten Waren bewirkt, wird nur das Rechtsverhältnis zwischen dem Exporteur und dem Vinkulanten berührt.

In der Verwendung der Ware seitens des Importeurs eine stillschweigende Erklärung zu finden, daß er (der Importeur) sich damit nur zur Ablösung des effektiven Vorschusses verpflichten wolle, halten wir nicht für zwingend angesichts der unzweideutigen Fassung der Vinkulationsbriefe.

---

[9]) cf. den Wortlaut der bei Breit, S. 23 ff abgedruckten Vinkulationsbriefe.

Druck von Herm. Zimmer & Comp., Breslau.

Lebenslauf.

Ich, **Bernhard Zipper**, bin geboren am 10. März 1881 zu Heidersdorf, Kreis Neisse, und katholischer Konfession. Von Ostern 1893 bis Ostern 1902 besuchte ich das Gymnasium zu Neisse und widmete mich 7 Semester dem Studium der Theologie. Da ich mich nach bestandenem Konkursexamen zum Eintritt ins Alumnat nicht entschließen konnte, trat ich im Herbst 1905 als Volontär in das hiesige Bankhaus Bruck & Grabower ein; gleichzeitig widmete ich mich dem Studium der Jurisprudenz.

Herrn Prof. Dr. Herbert Meyer, der mich zu dieser Arbeit angeregt und sie durch wertvolle Winke gefördert hat, spreche ich meinen wärmsten Dank aus, desgleichen meinen Herren Chefs Alfred Bruck und Martin Grabower für ihr stets freundliches Entgegenkommen.